Fuerstlich Waldeckische

Bibliothek
des
Reichs-Eisenbahn-Amts.
No 306

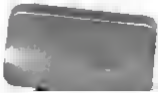

20F7

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckische

Regierungs-Blätter

vom

Jahre 1898.

Nro. 1 — 20.

BIBLIOTHEK
DER
REICHS EISE BAHN
VERWALTUNG

Achtundachtzigster Jahrgang.

Mengeringhausen,
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

C NEW YORK
BLIC LIBRARY
320737A
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1917 L

NEW YORK
PUBLIC

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1897.	1898.			
27. Decbr.	18. Januar	Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Klassensteuer-Gesetzes vom 7. Januar 1865 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1893 (Regierungsblatt Seite 33 ff.) — — — — — — — — —	1	1
27. Decbr.	25. Januar	Gesetz, betreffend die Ergänzung des Baugesetzes vom 19. Mai 1862. (Regierungsblatt Seite 27.) — — — — — — —	2	5
1898.				
15. März	22. März	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 463 ff.)	3	7
23. März	29. März	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum —	4	9
2. April	5. April	Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 18. September 1896 (Reg.-Bl. S. 96) —	5	11
31. März	19. April	Kirchengesetz über die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer — — — — — — — — — —	6	13
31. März	19. April	Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 31. März 1898 über die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer — — — — — — — — — —	6	13
14. April	19. April	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetz-Blatt Seite 605) über Abänderung der Gewerbeordnung — — — — — — — — — —	6	17
25. April	26. April	Bekanntmachung, betreffend die Wahl des Abgeordneten zum Deutschen Reichstage — — — — — — — —	7	19
7. Mai	10. Mai	Anordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche — — — — — — — —	8	21
7. Mai	17. Mai	Bekanntmachung, betreffend die endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1897 — — — — —	9	23
19. März	17. Mai	Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Verordnung vom 10. Januar 1854, die Verhältnisse der Candidaten der Theologie betr. — — — — — — — —	9	24
20. Juni	20. Juni	Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Reichstagswahl vom 16. Juni 1898 — — — — — — — —	10	25
6. Juni	21. Juni	Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Domanialbeamten — — — — — — — — — —	11	27
8. August	16. August	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer —	12	31
23. August	30. August	Polizeiverordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera — — — — — — — —	13	33
3. Oktober	4. October	Ausscheiden an die Herren Landtagsabgeordneten — — —	14	37
12. Oktober	8. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel — — — — — — — —	15	39
8. Novbr.	15. Novbr.	Polizeiverordnung, betreffend die Unterbringung der Arbeiter und Arbeiterinnen auf Ziegeleien, Chamottestein- und Schmelztiegel-Fabriken — — — — — — — —	16	73
8. Decbr.	13. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit festem Diphtherie-Heilserum — — — — — — — — —	17	77

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1898.	1898.			
5. Decbr.	20. Decbr.	Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der zu 4 Prozent verzinslichen Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe von 1883 — — — — — — — — — —	18	79
24. Decbr.	27. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe — — — — — — — — — — — —	19	81
20. Decbr.	27. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Pfandbriefe vom 11. Juni 1892	19	82
21. Decbr.	27. Decbr.	Kirchengesetz, betreffend die Regelung des den Geistlichen der vereinigten evangelischen Landeskirche zu gewährenden Diensteinkommens — — — — — — — — —	19	87
21. Decbr.	27. Decbr.	Kirchengesetz, betreffend einige Abänderungen der Verordnung vom 4. März 1854, die Pensionirung der Geistlichen resp. die Vorgebung eines Vicars betreffend und der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1853 die Statuten der Anstalt zur Unterstützung der Geistlichen in Pyrmontischen betreffend — — — — — — — — —	19	89
21. Decbr.	27. Decbr.	Verordnung wegen des Inkrafttretens der Kirchengesetze vom 21. Dezember 1898 betreffend die Regelung des den Geistlichen der vereinigten evangelischen Landeskirche zu gewährenden Diensteinkommens und betreffend einige Abänderungen der Verordnung vom 4. März 1854, die Pensionirung der Geistlichen resp. die Vorgebung eines Vicars betreffend, und der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1853 die Statuten der Anstalt zur Unterstützung der Geistlichen in Pyrmontischen betreffend — — —	19	91
21. Decbr.	31. Decbr.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1899, 1900 und 1901 — — — — — — — —	20	93

Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte
vom Jahre 1898.

Abkürzungen: B. = Bekanntmachung. G. = Gesetz. P.-B. = Polizei-Verordnung. V. = Verordnung.

Seite

Abgeordneten f. Landtag.
—„— f. Landtags-Abgeordneten
Abmeldefrist, Unterbringung der Geistlichen u. solchen f. G.
Arbeiter und Arbeitnehmer, deren Unterbringung zur Ziegelei, Cementsteine- u. Schamottegut-Fabriken. P.-V. v. 8. November 1898 — 73
Arzneimittel, Abgabe derl. mit Ausnahme B. v. 2. April 1898 11
Ausnahmebewilligungen, Ausübung des Ausschankes v. 9. Juni 1892. B. v. 15. März 1898 — — 7
Bergesetz, Ergänzung, G. vom 27. December 1897 — 5
Cantharidin, die Abgabe i. T.
Chamottesteine-Fabriken, Unterbringung der Arbeiter und Arbeitnehmer auf solchen P.-B. v. 8. November 1898 — — — — — — — 73
Chirurgen, die Befugnisse i. G.
Dampfkessel, Genehmigung u. Untersuchung derl., B. v. 12. October 1898 — — — — — 39
Dienstunfähigkeit der Geistlichen i. G.
Dispensierwesen, Verbot mit B. v. 29. März 1898 — 9
Drahtverschluß, Verbot mit solchem B. v. 8. December 1898 77
Dienstalbeamte, Mitwirken u. Tagegelder derselben P. v. 6. Juni 1898 — — — — — — — 27
Einkommen (Dienst-) der Geistlichen, der verringert. sowie Landesherrliche Regelung desselben, G. v. 21. December 1898 — — — — — — 87
Einkommen, B. v. 21. December 1898 — — — — 91
Etat, Staatshaushalts- für 1899, 1900 u. 1901. G. v. 21. December 1898 — — — — — — 93
Geflügelcholera, die Verhütung der Verbreitung betr., P.-B. v. 23. August 1898 — — — — 33
Geistliche, die unmittelbar landesherrliche Regelung des Diensteinkommens derselben G. v. 21. December 1898 — — — — — — — 87
Geistliche, B. v. 21. December 1898 — — — — 91
Geistlichen, deren Pensionierung betr. in Bezug eines Allerh. Abänderung der Verordnung v. 4. März 1854 u. der Allerhöchsten v. 29. December 1853 die Unterstützung der Geistlichen in Dienstunfähigkeit G. v. 21. December 1898 — — — — — — — 89
Geistlich. B. v. 21. December 1898 — — — — 91
Gemeindeordnung, Ausführung des Gesetzes v. 26. Juli 1897. B. v. 14. April 1898 — — — 17
Kirchensteuer, Erhebung derl. pro 1898. B. v. 8. August 1898 31
Kirchensteuer, Landes-, Verwaltung und Erhebung derl. G. v. 31. März 1898 — — — — — 13
Kirchensteuer, Verwaltung zur Ausführung desselben — 13
Klassensteuergesetz, Abänderung. G. v. 27. December 1897 1
Klauenseuche, Abwehr u. Unterdrückung derl., Anordnung v. 7. Mai 1898 — — — — — — 21
Landtags-Abgeordneten, deren Entschädigung. Ausschreiben v. 3. October 1898 — — — — — 37
Maul- u. Klauenseuche, Abwehr u. Unterdrückung derselben, Anordnung v. 7. Mai 1898 — — — 21
Pensionierung der Geistlichen i. G.
Polizeiverordnung v. 11. Juni 1892. Abänderung derl. B. v. 20. December 1898 — — — — — 82
Reichstag, deutscher, Wahl eines Abgeordneten, B. v. 25. April 1898 — — — — — — — 19
Reichstag, B. v. 20. Juni 1898 — — — — — 25
Reichssteuer u. Tagegelder der Domanialbeamten, B. v. 6. Juni 1898 — — — — — — — 27
Schmutzgesetzfabriken, Unterbringung der Arbeiter u. Arbeitnehmer auf solchen, P.-B. v. 8. November 1898 — 73
Staatsanleihe, Kündigung u. Umwandlung in verzinsbare Landesherrliche Schuldverschreibungen v. 1882. G. v. 6. December 1898 — — — — — — — 79
Staatsanleihe, B. v. 24. December 1898 — — — 81
Staatshaushalts-Etat für 1899, 1900 u. 1901. G. v. 21. December 1898 — — — — — — — 93
Tagegelder u. Reisekosten der Domanialbeamten, B. v. 6. Juni 1898 — — — — — — — 27
Theologie, Candidaten der, Abänderung der Verordnung v. 19. Januar 1854 die Zulassung derl. betr., B. v. 19. März 1898 — — — — 34
Amt, Besetzung eines solchen an die Geistlichen i. G.
Verbrauchen, Abwehr u. Unterdrückung der Maul- u. Klauenseuche Anordnung v. 7. Mai 1898 — — 21
Verbreitung, Verhütung der, P.-B. v. 23. August 1898 — 33
Verjährung vom 1. December 1897, endgültige Ergebnisse. B. v. 7. Mai 1898 — — — — — — 23
Waldeck'sche, prämiierte am prompte Staatsanleihe vom 1883, Kündigung und Umwandlung. G. v. 5. December 1898 — — — — — — — 79
Waldeck-Pyrmonter, B. v. 24. December 1898 — — 81
Ziegeleien, Unterbringung der Arbeiter u. Arbeitnehmer auf solchen, P.-B. v. 8. November 1898 73

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 18. Januar **1898.**

Gesetz,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Klassensteuer-Gesetzes vom 7 Januar 1865 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20 Marz 1893 (Regierungsblatt Seite 33 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. Mai 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck-Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 5 des Klassensteuergesetzes vom 7. Januar 1865 treten folgende Bestimmungen:

	Die Steuer beträgt monatlich	
a. in der ersten Hauptklasse und zwar		
1) in der ersten Stufe		
Unterabtheilung a.	— — — — — — — — — — —	10 Pf.
„ b	— — — — — — — — — — —	15 „
„ c	— — — — — — — — — — —	20 „
„ d.	— — — — — — — — — — —	30 „
2) in der zweiten Stufe	— — — — — — — — — — —	40 „
3) „ „ dritten „	— — — — — — — — — — —	50 „
4) „ „ vierten „	— — — — — — — — — — —	60 „
5) „ „ fünften „	— — — — — — — — — — —	75 „
b in der zweiten Hauptklasse und zwar		
6) in der sechsten Stufe	— — — — — — — — — — —	1 Mk — Pf.
7) „ „ siebenten „	— — — — — — — — — — —	1 „ 25 „
8) „ „ achten „	— — — — — — — — — — —	1 „ 50 „
9) „ „ neunten „	— — — — — — — — — — —	1 „ 75 „
10) „ „ zehnten „	— — — — — — — — — — —	2 „ — „
11) „ „ elften „	— — — — — — — — — — —	2 „ 25 „
12) „ „ zwölften „	— — — — — — — — — — —	2 „ 50 „

Digitized by Google

c. in der dritten Hauptklasse und zwar:

13)	in der	dreizehnten	Stufe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	Mk. 75 Pf.
14)	„	vierzehnten	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	„ — „
15)	„	fünfzehnten	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	„ 50 „
16)	„	sechzehnten	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	„ — „
17)	„	siebzehnten	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	„ 50 „
18)	„	achtzehnten	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	„ — „
19)	„	neunzehnten	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	„ 50 „

d. in der vierten Hauptklasse

zahlt der Steuerpflichtige außer 5 Mk. 50 Pf monatlich von seinem die Summe von 3000 Mk. übersteigenden Einkommen jährlich 3 Prozent, also monatlich von jeden 300 Mk weiter 75 Pf

Artikel II

Der dritte Absatz des § 6 des Klassensteuergesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen bis 900 Mk. einschließlich in die erste Hauptklasse mit einer Steuer bis 75 Pf monatlich

bis	1050	Mk	einschließlich	in	die	6	Stufe	mit	1	Mk	—	Pf	Steuer	monatlich
„	1200	„	„	„	„	7	„	„	1	„	25	„	„	„
„	1350	„	„	„	„	8	„	„	1	„	50	„	„	„
„	1500	„	„	„	„	9	„	„	1	„	75	„	„	„
„	1650	„	„	„	„	10	„	„	2	„	—	„	„	„
„	1800	„	„	„	„	11	„	„	2	„	25	„	„	„
„	1950	„	„	„	„	12	„	„	2	„	50	„	„	„
„	2100	„	„	„	„	13	„	„	2	„	75	„	„	„
„	2250	„	„	„	„	14	„	„	3	„	—	„	„	„
„	2400	„	„	„	„	15	„	„	3	„	50	„	„	„
„	2550	„	„	„	„	16	„	„	4	„	—	„	„	„
„	2700	„	„	„	„	17	„	„	4	„	50	„	„	„
„	2850	„	„	„	„	18	„	„	5	„	—	„	„	„
„	3000	„	„	„	„	19	„	„	5	„	50	„	„	„

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche im Steuerkatasser jedesmal kurz anzugeben sind, seine Einschätzung zu einem höheren oder niederen Steuersatze bedingen.

Artikel III

Der Absatz 1 des § 18 a. a. O erhält folgende Fassung:

Wer die von ihm nach § 17 verlangten Erklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist abgiebt, geht des Reklamations- bezw. des Rekursrechtes verlustig.

Artikel IV

An Stelle des ersten Absatzes im § 21 des Klassensteuergesetzes tritt folgende Bestimmung:

Ein Verzeichniß der für einen Gemeindebezirk festgestellten Steuersätze wird in der Zeit vom

Digitized by Google

1. Dezember des Jahres in welchem die Einschätzung erfolgt ist bis zum 15 Januar des nächsten Jahres 8 Tage lang im Lokal des Ortsbürgermeisters offen gelegt und dieses auf ortsübliche Weise bekannt gemacht

Artikel V

1 Der zweite Absatz des § 23 des Klassensteuergesetzes fällt fort

2 Hinter dem § 26 des Klassensteuergesetzes wird folgende Bestimmung als §. 26 a eingeschaltet.

Gegen die Verfügung der Umlegungsbehörde auf erhobene Reklamation (§ 23) steht dem Reklamanten der Rekurs zu, welcher bei Meidung des Ausschlusses binnen einer einwöchigen Frist bei dem Landesdirektor schriftlich einzulegen und zu begründen ist.

Die Entscheidung in der Rekursinstanz erfolgt durch eine Kommission. Diese besteht aus dem Landesdirektor oder dem von ihm zu ernennenden Kommissar als dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen zwei vom Landesdirektor ernannt und zwei vom Landtage gewählt werden. Für jedes der von dem Landtage gewählten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Landesdirektor durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Die Kommission fällt ihre Entscheidungen nach Stimmenmehrheit. An den Entscheidungen können nur solche Kommissionsmitglieder theilnehmen, welche weder bei der Veranlagung des Beschwerdeführers noch bei der Entscheidung über die Reklamation desselben mitgewirkt haben.

Die Bestimmungen in § 11 Absatz 2 sowie in §. 13 des Klassensteuergesetzes finden auf die Mitglieder der Kommission entsprechende Anwendung.

Artikel VI.

An Stelle der Einschaltung „(§ 23)“ im §. 17 Absatz 2 des Klassensteuergesetzes tritt die Einschaltung „(§ 26a).“

Artikel VII

Die Artikel I bis IV dieses Gesetzes kommen zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1899 zur Anwendung, die Artikel V und VI treten mit der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 27. Dezember 1897.

(L. S.) Wilhelm. R

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen.
Bosse. v. Hammerstein. Schönstedt. von der Recke.
Bresfeld. von Goßler. Gf. Posadowsky. B. von Bülow.

Der Landesdirektor.
v. Solbern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 25 Januar 1898.

Gesetz,

betreffend die Ergänzung des Baugesetzes vom 19 Mai 1862.
(Regierungsblatt Seite 27.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt

Das Baugesetz vom 19 Mai 1862 erhält folgenden Zusatz:

§ 8

Durch Gemeindestatut (§ 11 der Gemeindeordnung vom 16 August 1855) kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Festlegung, erste Einrichtung Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie die zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung der Straße bezw. ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde In diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigenthümer nicht eine mehr als die Hälfte der Straßenbreite herangezogen werden

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesammten Straßenanlage und bezw deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigenthümern nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen

Das Gemeindestatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Neues Palais, den 27 Dezember 1897.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Gf. Posadowsky. B. von Bülow.

Der Landesdirektor.
v. Salbern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 22. März 1898.

Bekanntmachung,

betreffend das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 468 ff.)

Auf Grund des § 49 des vorbezeichneten Gesetzes wird hiermit bestimmt:

1. Die Funktionen der **höheren Verwaltungsbehörde** (§ 12) werden von den Kreisamtmännern, die Funktionen der **Aufsichtsbehörde** (§ 19) von dem Landesdirektor wahrgenommen.
2. Unter **Polizeibehörden** im Sinne des § 23 lit. b und des § 24 Abs. 1 sind die Oelsburgermeister und die Kreissoulmanne zu verstehen.

Arolsen, den 15. März 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 29. März **1898.**

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum.

Das in

der Fabrik chemischer Präparate von Schamer, Noack u. Co. zu Hamburg und

der chemischen Fabrik von E. Merck zu Darmstadt

hergestellte, staatlich geprüfte Diphtherie-Heilserum darf bis auf Weiteres in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden. Auf dieses Serum finden auch die Bestimmungen in den §§. 4, 5 und 6 der Bekanntmachung vom 15. August 1895. — Regierungsblatt Seite 40 — bezüglich des Umtausches von Serumflaschen und Abgabe von Serum zu ermäßigten Preisen Anwendung.

Die Verschlußplombe an den aus der chemischen Fabrik von E. Merck zu Darmstadt bezogenen Serumflaschen trägt statt des Adlers den Hessischen Löwen.

Die oben genannten sowie die in §. 4 der angezogenen Bekanntmachung bezeichneten beiden preußischen Fabrikationsanstalten haben sich bereit erklärt, Serum zu ermäßigten Preise (s. §. 6 der Bekanntmachung vom 15. August 1895) nicht nur der amtlichen Vermittelungsstelle (der Hofapotheke in Arolsen) sondern auch ihren direkten Abnehmern zu liefern, wenn diese die amtlich beglaubigten Belege einsenden.

Arolsen, den 23. März 1898.

Der Landesdirektor,
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

No. 5. Dinstag, den 5. April 1898.

Bekanntmachung,

betreffend die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 18. September 1896 (Reg.-Bl. S. 96).

In Ausführung eines Bundesrathsbeschlusses vom 22. März d. J. wird der §. 11 der vorbezeichneten Vorschriften aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 11.

Arzneien, welche zu Augenausspritzungen, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§. 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.

Arolsen, den 2. April 1898.

Der Landesdirektor.
J. V.
Stoecker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 19 April 1898.

Kirchengesetz

über die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wasgenen u. s. w. verordnen mit Zustimmung der Landessynode was folgt:

§ 1.

Die Beschaffung der Unterlagen für die Veranlagung der Landeskirchensteuer sowie deren Erhebung liegt nebst ihrer Abführung an die Landeskirchenkasse den Kirchenvorständen der einzelnen Ortsgemeinden ob. Die Veranlagung geschieht durch das Consistorium.

§ 2.

Die Kirchenvorstände sind befugt, die in § 1 erwähnten Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit durch die Kirchenrechner oder sonstige geeignete Bevollmächtigte besorgen zu lassen.

§ 3.

Die durch die in § 1 erwähnten Geschäfte veranlaßten Kosten werden aus dem Ertrage der Landeskirchensteuer entrichtet.

Arolsen den 31. März 1898.

Friedrich.

Frhr. v. Hadeln.

Verordnung

zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 31. März 1898 über die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer.

Mit Höchster Genehmigung wird hiermit zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 31. März 1898 über die Veranlagung und Erhebung der Landeskirchensteuer verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Kirchenvorstand jeder einzelnen Ortskirchengemeinde — also in Kirchspielen sowohl derjenige der Mutter- als derjenige der Filialgemeinden — stellt alljährlich im Laufe des ersten

Kalendervierteljahrs — im Jahre 1898 bis zum 1. Juni — eine Liste über seiner Kirchengemeinde angehörigen Personen auf welche in dem betreffenden Kalenderjahre zur Zahlung direkter Staatssteuern — — (Classen-, Grund-, Gewerbe- und Betriebssteuer) — verpflichtet sind und nach neben der Benennung eines jeden dieser Steuerpflichtigen die Beträge der von ihm in dem betreffenden Jahre zu entrichtenden directen Staatssteuern ein

In die Liste werden auch diejenigen Angehörigen der vereinigten evangelischen Landeskirche aufgenommen, welche in dem Bezirke der Ortskirchengemeinde zwar keinen festen Wohnsitz haben, aber in demselben Grundeigenthum besitzen, ein Gewerbe betreiben oder einen betriebssteuerpflichtigen Betrieb — (Gast- oder Schankwirthschaft sowie Kleinhandel mit Branntwein, Liqueur oder Spiritus) — ausüben. (Ausmärker) Neben ihrer Benennung sind jedoch nur diejenigen Beträge an Grund-, Gewerbe- und Betriebssteuer einzurechnen, welche sie von ihrem in dem Bezirke der Ortskirchengemeinde belegenen Grundbesitz und dem ihrem ebendaselbst ausgeübten Gewerbe und Betriebe zu entrichten haben. Strenge ist zur Ersparung unnöthiger Schreiberei und entsprechender Kosten sowie im Interesse großer Uebersichtlichkeit darauf zu halten daß alle Personen, welche der vereinigten evangelischen Landeskirche nicht angehören namentliche separate Lutheraner Katholiken Sectirer und Juden von vornherein aus der Liste weggelassen und nicht, wie es bisher öfter vorgekommen erst in dieselbe eingetragen und nachher wieder gestrichen werden.

Zur Herstellung der Liste bedient sich der Kirchenvorstand des in der Anlage mitgetheilten Formulars, welches ihm im Bedürfnißfalle seitens des Fürstlichen Consistoriums in genügender Zahl von Exemplaren zugefertigt werden wird. Gesuche darum sind dem Consistorium spätestens im Laufe des dem Steuerjahre unmittelbar vorangehenden Monats December — 1898 sofort nach Publikation dieser Verordnung — einzureichen.

Zur Herstellung der Liste kann sich der Kirchenvorstand des Kirchenrechners oder sonstiger geeigneter Beamtungen bedienen, bleibt aber auch in diesem Falle für Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste verantwortlich

§. 2.

Spätestens am 1. April jeden Kalenderjahres — 1898 am 1. Juni — reicht der Kirchenvorstand die gemäß § 1 hergestellte Liste dem Fürstlichen Consistorium ein

§ 3.

Das Consistorium läßt den von jedem einzelnen Landeskirchensteuerpflichtigen zu entrichtenden Landeskirchensteuerbetrag ausrechnen, die von den Ausmärkern (§ 1 Abs 2) zu zahlenden Beträge unter Streichung an ihren bisherigen Stellen in die Listen derjenigen Ortskirchengemeinden übertragen in welchen die Ausmärker wohnhaft sind veranlaßt daß die hiernach fertig gestellten Umlagerollen gemäß dem Gesetze vom 31 Januar 1873 für vollzugsreif erklärt werden und sendet sie sodann ihrerseits noch im Laufe des Monats Mai — 1898 des Monats Juli — den betreffenden Kirchenvorständen zu

§ 4

Die Erhebung der Landeskirchensteuer wird in jedem Ortskirchengemeinde-Bezirke durch den Kirchenvorstand der Ortskirchengemeinde ins Werk gesetzt

§. 5.

Sobald die Umlagerolle dem Kirchenvorstande zugekommen ist, hat derselbe — falls es nicht schon früher geschehen sein sollte, — Beschluß darüber, welche Person mit der Ausführung der

Digitized by Google

Erhebung der Landeskirchensteuer betraut werden soll. Zum Erheber ist regelmäßig der Kirchenrechner zu bestellen. Derselbe ist zur Annahme dieses Auftrags verpflichtet und kann dann nur aus besonderen und erheblichen Gründen seitens des Kirchenvorstandes entbunden werden. Er beyehl für die Erhebung eine mit dem Kirchenvorstande zu vereinbarende angemessene besondere Vergütung, welche nach Procenten des von ihm erhoben werdenden Betrags zu bestimmen ist. Wird ausnahmsweise der Kirchenrechner von der Erhebung entbunden, so hat der Kirchenvorstand eine andere geeignete Person mit dem Geschäfte zu betrauen und mit ihr im Voraus eine angemessene, nach Procenten des erhoben werdenden Betrags zu bestimmende Vergütung zu vereinbaren.

§. 6.

Sobald die Person des Erhebers feststeht, hat derselbe in ortsüblicher Weise — durch die Schelle — bekannt machen, daß ihm die Landeskirchensteuer in einem oder mehreren von ihm zu bestimmenden Terminen zu entrichten sei. Tag, Stunde und Ort der Termine sind genau anzugeben. Sie sollen spätestens im Laufe des Juli — 1898 des August — stattfinden und sind seitens der Erheber pünktlich zu wahren. Von Allen, welche erscheinen und zahlen wollen, sind die Steuern unter Quittung entgegen zu nehmen.

§ 7.

Diejenigen Pflichtigen, welche das von ihnen Geschuldete in den Terminen nicht entrichten, hat der Erheber spätestens im Laufe des auf den Termin bezw. — wenn mehrere anberaumt waren, — den letzten derselben folgenden Kalender Monats, spätestens also regelmäßig im Laufe des August — 1898 des September — persönlich aufzusuchen und unter Androhung der Zwangsvollstreckung zur sofortigen Zahlung aufzufordern. Erfolgt keine Zahlung, so ist dies und die geschehene Aufforderung und Androhung der Zwangsvollstreckung in der Liste (Spalte Bemerkungen) zu vermerken.

Es ist dem Erheber gestattet, Fristen zu gewähren und zwar bis einschließlich zum 15 November des betreffenden Steuerjahres. Es wird erwartet, daß er von dieser Befugniß, um Zwangsvollstreckungen möglichst zu vermeiden, noch Thunlichst Gebrauch macht. Die Gewährung der Fristen für den Fall deren fruchtlosen Verstreichens sofortige Zwangsvollstreckung ausdrücklich anzudrohen ist und ebenso ihr fruchtloser Ablauf sind ebenfalls in der Liste (Spalte Bemerkungen) zu vermerken. Ebenso eine etwaige Verweigerung der Steuer, etwaige Anfechtbarkeit des Pflichtigen und sonstige erhebliche Umstände z. B. Tod, Wegzug des Pflichtigen.

Sobald sämmtliche Restanten gezahlt haben oder trotz persönlicher Aufforderung und Androhung der Zwangsvollstreckung und ungeachtet des Ablaufs etwa gewährter Fristen nicht gezahlt haben, sind die Listen mit den vorgedachten Vermerken dem Kirchenvorstande abzuliefern und von diesem **unverzüglich** dem Fürstlichen Consistorium einzureichen und zwar spätestens in der zweiten Hälfte des Monats November des betreffenden Steuerjahres.

Gleichzeitig übersendet der Kirchenvorstand dem Consistorium den erhobenen Geldbetrag abzüglich der durch das **ganze** Geschäft entstandenen ohne Ausnahme aus den Landeskirchensteuern zu deckenden Kosten, die Abrechnung über dieselben und die zugehörigen Belege.

Arolsen, den 31 März 1898

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Frhr. von Hodenberg.

Anlage zu § 1 der Verordnung vom 31. März 1898.
Reg.-Bull. Nr. 6

Steuerauszug

für

die evangelische Kirchengemeinde zu _____

für das Jahr

Aufgestellt zwecks Erhebung der für das angegebene Jahr _____ % der **gesammten** direkten Staatssteuern betragenden Landeskirchensteuer.

Der Kirchenvorstand.

Laufende Nr.	Der Steuerzahler Name und Stand bei Auswärtern auch Wohnort	Betrag der von den einzelnen Steuerzahlern für das Jahr zu entrichtenden a Grund-Steuer Mk. Pf.	b Klassen-Steuer Mk. Pf.	c Gewerbe-Steuer Mk. Pf.	d Betriebs-steuer Mk. Pf.	in Summa (Sp. 3a bis d) Mk. Pf.	Betrag der von jedem Landeskirchensteuerpflichtigen für das Jahr zu entrichtenden Landeskirchensteuer Mk. Pf.	Bemerkungen
1.	2.	3				4.	5.	6.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend das Gesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetz-Blatt Seite 603) über Abänderung der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes wird bestimmt:

I. Unter der Bezeichnung „weitere Kommunalverbände" sind die Kreise zu verstehen.

II. Unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde" ist abgesehen von den Fällen der §§ 104 k und m der Kreisausschuß zu verstehen.

III. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" ist zu verstehen:

1) in den Fällen der Genehmigung der Statuten und Nebenstatuten von Innungen und Innungsausschüssen, desgleichen von Innungsverbänden im Falle des § 104 b unter a,

2) in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge Auflösung oder Schließung derselben das Landesdirektorium, in allen übrigen Fällen der Landesdirektor.

IV. Unter der Bezeichnung „Landeszentralbehörde" ist in den Fällen der §§ 82, 100 a, 100 e, 128 und Art. 7 Abs. 4 der Landesdirektor zu verstehen, im Uebrigen werden die Funktionen der Landeszentralbehörde durch den Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe wahrgenommen.

V. Bezüglich des Titels VI unter III des Gesetzes bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Aeußen, den 14. April 1898.

Der Landesdirektor.
v. Salvern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 26. April 1898.

Bekanntmachung,

betreffend die Wahl des Abgeordneten zum Deutschen Reichstag

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 22. d. M. die Neuwahl von Abgeordneten zum Reichstage angeordnet und die Wahltermin auf

Donnerstag den 16. Juni 1898

festgesetzt worden ist, wird auf Grund der §§. 8 und 15 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des §. 2 des Reglements zur Ausführung desselben vom 28. Mai 1870 für den die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont umfassenden Wahlkreis die Termin an welchem in den einzelnen Gemeinden bezw. Wahlbezirken die Auflegung der Wahllisten zu dieser Wahl zu beginnen hat auf

Mittwoch den 18. Mai d. Js.

hiermit bestimmt.

Zum Wahlkommissar habe ich den Regierungsrath Steucker zu Arolsen auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 ernannt.

Arolsen, den 25. April 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 10. Mai 1898.

Anordnung,

betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund der §§ 20 und 44 a des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 wird für den Umfang des Fürstenthumes Waldeck und Pyrmont hiermit Folgendes angeordnet:

1) Das Weggeben der Milch aus einem Seuchengehöfte an Sammelmolkereien ist verboten. In allen anderen Fällen darf Milch nur nach erfolgter Abkochung aus Seuchengehöften weggegeben werden.

2) Gehört einer der an einer Sammelmolkerei betheiligten Viehbestände einem Sperrgebiete an, so muß der Centrifugenschlamm dieser Molkerei durch Verbrennen vernichtet werden und dürfen ferner Magermilch, Kindmilch oder Molke und Buttermilch letztere soweit sie als Futtermittel in Betracht kommt, nur nach erfolgter Abkochung aus der Molkerei weggegeben werden. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

3) Die Sammelmolkereien haben dem Kreisausschusse eine Liste der an denselben betheiligten Gehöfte einzureichen und allvierteljährlich die in dieser Beziehung vorgekommenen Veränderungen anzuzeigen.

4) Die Uebertretung der unter 1 und 2 angeordneten Schutzmaßregeln ist durch § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk oder mit Haft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bedroht.

Arolsen, den 7. Mai 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 17. Mai **1898.**

Bekanntmachung,

betreffend die endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1897.

Die nachstehend kreisweise zusammengestellten endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1897 werden hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 7. Mai 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Endgültige Ergebnisse

der Viehzählung vom 1. Dezember 1897

in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Kreis	Zählbezirke	Gehöfte (Häuser) überhaupt	Gehöfte (Häuser) mit Viehbestand	Viehbesitzende Haushaltungen (Hauswirthschaften)	Stückzahl der Pferde	Stückzahl des Rindviehs	Stückzahl der Schafe	Stückzahl der Schweine	Stückzahl der Ziegen	Stückzahl der Gänse	Stückzahl der Enten	Stückzahl der Hühner
der Twiste	74	2529	2379	2759	1913	7711	12280	9385	2900	2777	746	27989
des Eisenbergs	77	2870	2749	2939	2111	10457	21626	9559	2034	1829	[illegible]	[illegible]
der Eber	68	2506	2370	2685	1749	8523	11440	10972	2998	3635	643	25336
Pyrmont	41	1112	949	1398	481	1166	971	3188	1487	1194	301	8033
Summe	260	9023	8447	9781	6254	28157	46317	33104	9419	9435	2215	92189

Google

Verordnung

betreffend einige Abänderungen der Verordnung vom 10. Januar 1854 die Verhältnisse der Candidaten der Theologie betr.

Mit Höchster Genehmigung verordnen wir hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Dem § 1 der oben angeführten Verordnung wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

Zuständig für die nach Absatz 1 zu übende Aufsicht und Leitung ist derjenige Superintendent, in dessen Sprengel der Candidat seinen eigentlichen Wohnort (Wohnsitz, Domicil) hat.

Artikel 2.

In § 2 der erwähnten Verordnung treten an Stelle des Wortes „Heimathsort" die Worte „eigentlicher Wohnort".

Artikel 3.

§ 10 der oben angeführten Verordnung erhält folgende Fassung:

Nimmt ein Candidat in einem andern Superintendenturbezirke einen mehr als zweimonatigen Aufenthalt, so hat sich sein Superintendent mit dem Superintendenten über den neuen Aufenthaltsort in Benehmen zu setzen und sich durch dessen Vermittelung jeder Zeit in gehöriger Kenntniß von dem Thun und Treiben des Candidaten zu erhalten.

Nimmt ein Candidat für längere Zeit seinen Aufenthalt außerhalb der diesseitigen Fürstenthümer, so kann ihn sein Superintendent von der Abhaltung einer Predigt und Katechisation (§. 6) unter Umständen dispensiren.

Jeder Candidat ist verpflichtet von jeder länger als einen Monat dauernden Veränderung seines Aufenthaltes seinem Superintendenten schriftlich Anzeige zu machen.

Aendert aber der Candidat seinen eigentlichen Wohnort, so hat er bei seinem bisherigen Superintendenten sich alsbald schriftlich ab- und bei dem Superintendenten über den neuen Wohnsitz in gleicher Form sich unverzüglich anzumelden. Letzterm auch unverweilt sich persönlich vorzustellen.

Ueber den Domicilwechsel haben die betr. Superintendenten dem Fürstlichen Consistorium unter Anschluß einer Abschrift der Abmeldung und bezw. der Anmeldung sofort Bericht zu erstatten.

Arolsen, den 10. März 1898.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.
Erhr. von Hodein.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Montag, den 20. Juni 1898.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 27 des Wahlreglements vom 28 Mai 1870 wird nachstehend das Ergebniß der Reichstagswahl am 16 d Mts im Wahlkreise Waldeck-Pyrmont zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Zahl der insgesammt abgegebenen Stimmen beträgt	7162
Davon sind ungültig	19
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt somit	7143

Davon haben erhalten:

Gutsbesitzer Julius Müller in Nutzhorn	3394 Stimmen
Senator Fink in Hannover	1458 „
Landesdirektor a. D. Heinrich Ackerl in Zoppot	1057 „
Schreiner Dellmering in Cassel	1169 „
Dr. Ernst Lieber in Camberg	53 „
Auf 12 andere Personen zersplitterten sich	12 „

Es hat sich also auf keinen der aufgetretenen Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen vereinigt.

Demzufolge wird nach Vorschrift der §§ 28 und 29 des Wahlreglements Termin zur engern Wahl auf

Freitag den 24. Juni d. Js.

hiermit festgesetzt.

Diese Wahl wird in Gemäßheit des § 12 des Wahlgesetzes und § 30 des Wahlreglements nur zwischen

dem **Gutsbesitzer Julius Müller** in Nutzhorn

und

dem **Senator Fink** in Hannover,

welche bei der stattgefundenen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, stattfinden.

Alle auf andere Kandidaten etwa fallende Stimmen sind ungültig.

Arolsen, den 20 Juni 1898.

Der Wahlkommissar.
Stoecker,
Regierungsrath

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag, den 21. Juni 1898.

Verordnung

betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Domanialbeamten

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc. verordnen hiermit, was folgt:

§. 1.

Die §§. 12, 13 und 14 der Fürstlichen Verordnung vom 18. Dezember 1867 die bei der Fürstlichen Domanialverwaltung fungirenden Beamten und deren dienstliche Stellung betreffend werden aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

§. 2.

Die bei der Fürstlichen Domanialverwaltung fungirenden Beamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Erstattung von Reisekosten gemäß ihren Dienstvertragsurkunden und wenn in diesen Nichts darüber enthalten ist, gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

§. 3.

Als Tagegelder erhalten bei Dienstreisen

I. der Dirigent und die Räthe der Fürstlichen Domänen-Kammer, bei den höhern Beamten zugehörige Baubeamte, die Forstmeister und der Brunnendirector täglich 12 Mk.,

II. die Oberförster und der Kammerkassenführer täglich 10 Mk.,

III. die Forstassessoren, Kammersekretäre, Kammerrevisoren und Rentmeister täglich 9 Mk.,

IV. Forstkandidaten, Wildmeister, die Baukommissare, Revierförster, Förster, Hofjäger, falls sie zugleich Domanialbeamte sind, Salinenadministratoren und die übrigen Subalternbeamten täglich 6 Mk.,

V. die Forstaufseher, Kanzlisten, Pedellen und sonstigen Unterbeamten täglich 3 Mk.

§. 4.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung die im §. 3 festgesetzten Tagegelder neben ihrer Besoldung.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 3 festgesetzten

Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die Domänen-Kammer bestimmt.

§ 5.

An Reisekosten einschließlich der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 3 unter I II und III bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pfg und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.,
2. die im § 3 unter IV gedachten Beamten für das Kilometer 10 Pfg und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.,
3. die im § 3 unter V erwähnten Beamten für das Kilometer 7 Pfg und für jeden Zu- und Abgang 1 Mk. —

II. bei Dienstreisen welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können,

1. die nr § 3 unter I und II genannten Beamten 60 Pfg.
2. die nn § 3 unter III und IV genannten Beamten 40 Pfg.,
3. die im § 3 unter V genannten Beamten 30 Pfg

für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 6.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§ 7.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt. Dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außerordentliche Umstände genöthigt sich eines Fuhrwerks zu bedienen oder waren sonstige nothwendige Auslagen aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§. 8.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als zwei Kilometer oder unter 8 Kilometer, sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§ 9.

Beamte, welche zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besondern Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die Fürstliche Domänen-Kammer

§ 10

Wird von einem Beamten höherer Klasse in Ausübung eines Amtes anderer Klasse eine Dienstreise gemacht, so bezieht er die Tagegelder der höheren Klasse.

§ 11.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Probereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall, entscheidet die Fürstliche Domänen-Kammer.

§ 12.

Die Forstaufseher erhalten Tagegelder und Reisekosten gemäß §. 3. V bezw. § 5. II 3 nach Maßgabe der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 11 dieser Verordnung, wenn die Reise ganz oder zum Theil außerhalb ihres Oberförsterei-bezirks zurückgelegt wird und vom Wohnorte des Forstaufsehers an gerechnet mindestens 8 Kilometer beträgt, auch in dem Falle wo die Dienstvertrags- (Anstellungs) Urkunde ein Anderes bestimmt.

§ 13.

Wenn nacher die Dienstvertragsurkunde nach dieser Verordnung Bestimmung trifft, so ist die Entscheidung der Domänen-Kammer maßgebend.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Arolsen den 6. Juni 1898.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

No. 12. Dinstag, den 16. August 1898.

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer.

Die Landessynode hat zur Deckung der etatsmäßigen allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Jahre 1898 die Erhebung von 1% der gesammten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für das Jahr 1898 aufkommenden directen Staatssteuern als Kirchensteuer beschlossen.

Die Umlagequoten, nach welchen die Kirchensteuer

im Kreise der Twiste	1076 ℳ	72 ₰
„ „ des Eisenbergs	931 „	69 „
„ „ der Eder	946 „	44 „
„ „ Pyrmont	515 „	37 „
in Sa	3470 ℳ	22 ₰

buchstäblich: Drei Tausend Vier Hundert Siebzig Mark, Zwei und Zwanzig Pfennig beträgt, sind nach den im Gesetz vom 31. Januar 1873 angegebenen Richtungen von hier aus geprüft und für exekutorisch erklärt worden.

Arolsen, den 8. August 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 30. August 1898.

Polizeiverordnung,

betreffend die Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera.

Nachdem der Herr Reichskanzler durch den Erlaß vom 17. d. Mts. (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 1027) vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betreffs der Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetz-Blatt von 1894 S. 410) eingeführt hat, ordne ich auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 (Regier.-Blatt Seite 9) und der §§ 19 bis 28 des genannten Reichsgesetzes in Verbindung mit § 56 b Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt Seite 685) für den Umfang der Fürstenthümer hiermit Folgendes an:

§. 1.

Beruht auf einem Gehöft die Geflügelcholera oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß kein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten und daß verendetes oder getödtetes Geflügel — mit Ausnahme eines für die thierärztliche Untersuchung sicher aufzubewahrenden Kadavers — durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens 1½ Meter tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin oder wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruch der Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort die Zuziehung des beamteten Thierarztes behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zu veranlassen.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so hat die Polizeibehörde, falls innerhalb 8 Tagen neue Seuchenausbrüche in dem Seuchenort angezeigt werden, sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Thierarztes bedarf.

Digitized by Google

§. 3.

Ist durch das Gutachten des beamteten Thierarztes der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt, so ist letzterer von dem Kreisamtmann im Kreisblatt, sowie von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche folgendes anzuordnen:

1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera" zu versehen.
2. Die verendeten oder getöteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aetzkalk in mindestens ½ Meter tiefen Gruben zu vergraben. Dunggruben dürfen hierzu nicht benutzt werden.
3. Die kranken Thiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden Thieren abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen.
4. Die kranken Thiere sind unter Stallsperre, die noch gesunden unter Gehöftssperre zu stellen, sowie von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.
5. Die Ausführung der während der Seuchenbauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

§. 4.

Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getötet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von acht Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen. Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. Der Koth, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.
2. Der Boden, die Thüren und Wände der Räume, sowie die Sitzstangen, die sogenannten Hühnerstiegen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen.
3. Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 Centimeter tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen. Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen ist, sind die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 5.

Das Treiben von Geflügel zu andern als zu Weidezwecken ist verboten. Im übrigen darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen und Körben erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Digitized by Google

§. 6.

Die Geflügelwagen und sonstige Behältnisse sind nach jeder Benutzung zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig zu reinigen

§ 7.

Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten

§. 8.

Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten kalte oder kranke Thiere an Wegen Gräben liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen und in die Wasserläufe zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten so hat der Handler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und die zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verlauf an Geflügel während des Transports zu unterlassen auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel möglichst verhindert wird.

§ 9.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen. Die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 zu behandeln insbesondere auch dafür Sorge zu tragen daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerkes und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm kaustische Waschsoda mit 100 Liter Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden. Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von acht Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

§ 10.

Die Ortspolizeibehörden haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§. 11

Die Polizeibehörden und ihre Organe, sowie die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften zu überwachen. Den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel sowie den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 12

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen insbesondere nach §. 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des §. 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880 1 Mai 1894

§ 13.

Diese Anordnung tritt mit dem 1 Oktober dieses Jahres in Kraft.

Aachen, den 23 August 1896.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 4. October 1898.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 21. d. Mts. werden die Herren Abgeordneten zum Landtage der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Sonntag den 23. Oktober d. Js.
Mittags 12 Uhr

zur verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen, am 3. Oktober 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 8 November 1898.

Bekanntmachung,

betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 20 Dezember 1873 den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (Regierungs-Blatt von 1874 Seite 21) wird in Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichsgewerbe-Ordnung unter Aufhebung der Anweisung vom 6 Februar 1893 (Regierungs-Blatt Seite 13) vom 1. Januar 1899 ab die nachstehend abgedruckte Preußische Anweisung vom 15. März 1897 in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit folgenden Maßgaben eingeführt

Artikel 1

Die in der Anweisung dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sowie den Königlichen Regierungs-Präsidenten übertragenen Befugnisse und Zuständigkeiten werden, abgesehen jedoch von dem im § 12 Ziffer III vorgesehenen Falle, von dem Landesdirektor wahrgenommen.

Als Etatsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zu § 2.

Ziffer I. Zu 4 und 5. Die Ausführung der vorzunehmenden Prüfungen Druckproben und Untersuchungen bei den daselbst erwähnten Dampfkesseln erfolgt im staatlichen Auftrage durch hierzu zugelassene Ingenieure und zwar

für das Fürstenthum Waldeck

durch Ingenieure des Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereins in Cassel,

für das Fürstenthum Pyrmont

durch Ingenieure des Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereins in Hannover

Zu § 4

Ziffer III. Der fragliche Bericht ist bis zum 1 März jeden Jahres dem Landesdirektor einzureichen

Zu § 6

Ziffer I Ueber die Genehmigungen, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Oberbergamts gehören, beschließt das Landesdirektorium

Zu §. 10.

Ziffer II. Der Antrag ist formell es sich nicht um Fälle des §. 2, Ziffer I. No. 1, 2 und 3 handelt, bei dem zuständigen Berufs-Ingenieur anzubringen.

Zu §. 13.

Ziffer I. An die Stelle des Vorsitzenden des Kreis-(Amts-,Stadt-) Ausschusses tritt der Landesdirektor.

Zu §. 14.

Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens sind die Bestimmungen der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 30. September 1869 (Regierungsblatt Seite 151) maßgebend.

Zu §. 40.

Ziffer II. Die Berechnung der Jahresbeiträge ist bis zum 1. Februar jeden Jahres einzureichen.

Zu §. 43.

Ziffer I. An Stelle des 1. April tritt der „1. Januar". Die hier erwähnte Kündigung hat bis zum 1. October des vorhergehenden Jahres zu erfolgen.

Zu §. 44.

Ziffer I. An Stelle des 1. April tritt der „1. Januar".

Arolsen, am 12. Oktober 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Anweisung,

betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (G.-S. S. 515) bestimme ich im Einverständnisse mit den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

I Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

II Die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven der Haupteisenbahnen, Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen keine Anwendung. Für die Lokomotiven der Privatanschlußbahnen (§ 43 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) hat nur die II. Abschnitt „Anlegung der Dampfkessel" Gültigkeit. Die übrigen Lokomotiven insbesondere die Lokomotiven der Bergwerksbahnen (§ 51 des Kleinbahngesetzes) und derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, welche keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben unterliegen der Anwendung in vollem Umfange.

IV Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

§. 2.

Prüfung der Kessel durch amtliche Beamte und im amtlichen Auftrage.

I Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden beweglichen und Schiffsdampfkessel erfolgt

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
   bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten
   bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter
2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen,
3. bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine der Marineverwaltung der Garnisonbauverwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besonders hierzu das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte angestellt sind, durch diese Beamten,

Digitized by Google

4. bei den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln, den feststehenden und beweglichen Kesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden landwirthschaftlichen Nebenbetrieben, soweit die Besitzer solcher Kessel nicht Mitglieder eines Dampfkessel-Ueberwachungsvereins sind, durch sachverständige hierzu zugelassene Ingenieure der preußischen oder in Preußen anerkannten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im fiskalischen Auftrage,
5. im Uebrigen durch die Königlichen Gewerbeinspektoren und deren Assistenten, in Hohenzollern, solange beispielsweise ein Gewerbeinspektor nicht angestellt ist durch einen dazu berufenen besonderen Sachverständigen.

II. Die vom Staate beauftragten (Ziffer 4 vorstehend) haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgestellten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im fiskalischen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel in einem Ueberwachungsverein gelten die Bestimmungen des § 43.

§ 3.

Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel ermöglichen lassen kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen ꝛc. (§ 2) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe ertheilten Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Ertheilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereins-Ingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

IV. Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4.

I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben dem Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — und den Königlichen Oberbergämtern für deren Bezirke sie zugelassen sind, innerhalb acht Wochen nach Ablauf jedes Etatsjahres einzureichen

1. ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und der von Letzteren im Bezirke betriebenen Kessel, nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahres ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Nietnähme, regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Maßgabe des Vordrucks A,
2. ein Verzeichniß der von den Vereinen im fiskalischen Auftrage (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, nebst einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Uebersicht.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitgliedes dem zuständigen fiskalischen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben, sowie nach Ablauf des Kalenderjahres der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Verzeichniß derjenigen Kessel zu überreichen, welche in Folge rechtzeitiger Kündigung (§ 43) aus der Ueberwachung im fiskalischen Auftrage (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) in die Vereinsaufsicht übergehen werden.

III. Endlich haben die Vereine bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahres zu erstatten.

§ 5.

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

I. Eine gleiche Vergünstigung wie nach § 3 Absatz 1 den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern sowie den Privatsachverständigen welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

II. Diese haben alsdann den im § 4 Absatz 1 bezeichneten Behörden innerhalb acht Wochen

Digitized by Google

nach Ablauf des Etatsjahres die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahres betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

§ 6.

Zeitweilige Außerbetriebsetzung der Kessel.

Bewegliche Kessel und Schiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden sind, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des § 11 und des § 12 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

§. 7.

Fälle der Genehmigung.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung auch wenn er von demselben Bauer wie der alte Kessel ist.

§. 8.

I Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterbliebenen Betriebes nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

II Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgenommenen Bedingungen stattfinden soll.

§ 9.

Zuständigkeit.

I Ueber die nach §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt im Umfange des Kreisausschusses (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß) in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (Amtsausschuß, Gemeindevorstand).

II Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich

1. bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,

3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

§. 10.

Form und Unterlagen des Antrags.

I. Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II Der Antrag ist,

wenn die Genehmigung zur Anlegung eines Lokomotivkessels für eine Privatanschlußbahn nachgesucht wird, bei der zuständigen Eisenbahnbehörde,

wenn der Anlegekessel einem der im §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 genannten Betriebe oder einem Kessel-Ueberwachungsvereine (§. 3) angehört, bei dem zuständigen Vereinsingenieure,

im Uebrigen bei dem nach §. 2 sonst zuständigen Kesselrevisor anzubringen.

III Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstabliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind, bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstabliche Zeichnung auch auf den Schiffsbau, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken.

IV Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Ausfertigungen einzureichen

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. ein Bauriß, aus dem der Standort des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchzüge gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu ersehen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Zeichnungen, welche nicht auf Pauseleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche durch Blaudruck vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VI Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§. 11.

Verfahren.

I Die Stelle, bei der der Antrag nach §. 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung) die erfolgte Prüfung auf ihnen zu bescheinigen und sie alsdann der zuständigen Beschlußbehörde (§. 9) vorzulegen. Wegen etwa nothwendiger Ergänzungen der Vorlagen holt die zur Vorprüfung des Antrags zuständige Stelle mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung.

II Zu denjenigen Städten in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das für vollständig befundene von dem Kesselwärter begleitete Genehmigungsgesuch von der Beschlußfassung dieser Behörde zu Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§. 12.

Beschlußfassung.

I Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Be-

schlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. S. 163 ff.) zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 16) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erhält die Beschlußbehörde einen schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§. 13.

Vorbescheid.

I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder Aus liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der § 12 Absatz II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§. 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§. 14.

Beschwerdeverfahren.

I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§. 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§. 15.

I. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§. 16) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 16.

Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere Kessel gleicher Bauart und Größe für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im § 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde, es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, der die Anlagen enthält.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach §§ 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Be-

schrieb zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

II. In der Urkunde sind alle Bedingungen unter welchen der Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) ist dem zuständigen Kesselrevisor zuzustellen, welcher daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§. 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat.

§ 17.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus ertheilt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

II. Für jeden im Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabrikennummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselrevisor zu bescheinigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Inhalte auszufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§ 18.

Genehmigung alter Kessel.

I. Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits anderweit im Betriebe gewesener alter Kessel (§. 8) ist ein vollständiger Nachweis über den Ursprung des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon belegen worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Wandstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln die nicht bestoßbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselrevisors zur Ermittelung ihrer Beschaffenheit mit der vorstehenden Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§. 22) anzurechnen ist.

III. Bei denjenigen als ungeeignet für Dampfkessel, deren freiere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und niederes nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffes hergestellt sind.

§ 19.

Erlöschen der Genehmigung.

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und ertheilt worden ist, so erlischt die für ihn ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§ 20.

Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselrevisor

(§§ 2, 3 und 5) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung) einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen

§. 21.

Prüfung der Bauart.

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

§. 22.

Wasserdruckprobe

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaniger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein, in seinen höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§. 23.

I. Die Wasserdruckprobe welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Verladung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe gerathen erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vgl. §. 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Ausland eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

§. 24.

Kesselstempelung

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselrevisor — vorausgesetzt daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete mit welchen das Fabrikschild (§. 10 der obengenannten polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrucken.

§. 25

Abnahmeprüfung.

I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

II. Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung an dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind und an Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden hat

Digitized by Google

die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaate über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen angeschrieben worden, entsprochen worden ist

§ 26.

Wirkungen der Abnahmeprüfung

I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§. 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem anderen Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (vgl. § 44).

III. Wenn ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den in § 2 Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

§ 27.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhändigen. Sie haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen. Der Vordruck B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§. 16) und sämmtlichen Papieren mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

III. Derjenige Kesselprüfer welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch unter Benutzung des anliegenden Vordruckes D auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch beizufügen, aber es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuche enthaltenen Bescheinigungen über äußere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D und E) ist Sache des Kesselbesitzers und hat auf dessen Kosten zu erfolgen.

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel welche in einem anderen Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordrucke E nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§ 22) in einem anderen Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§. 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§. 28

I. Dampfkessel welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz oder theilweise gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittels Wasserdruckes unterworfen werden.

Digitized by Google

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen" des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§. 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die amtliche Belegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordrucks B eine Bescheinigung auszustellen die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, wenn die ausgeführte Ausbesserung distanten hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung bei das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Nieten findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt, es genügt vielmehr, in die Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei prüfstehenden Kesseln, deren Fabrikschilder nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete mit der ersteren Einschränkung (§. 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf beweglich Kessel und Dampfschiffskessel (vergl. §. 29 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

VII. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§. 29 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in derselben Kalenderjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Eine besondere Gebührenberechnung (Absatz III der Gebührenordnung) erfolgt in letzterem Falle nicht.

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§. 29.

I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag vorübergehend oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder stets gewissen Benutzungszeiten (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§. 19) oder durch anderweitigen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselrevisor erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch §. 32 Absatz VIII angeführten Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§. 30.

Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der sachverständigen Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebstüchtigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 31.

I. Die Untersuchung erfolgt soweit nicht die im §. 2 Absatz I Ziffer 4, §§. 3 und 5 benannten Sachverständigen zuständig sind, durch den staatlichen Prüfungsbeamten, in dessen Amtsbezirk sich die Kesselanlage befindet.

II. Beweglich Kessel gehören zu demjenigen Bezirk, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe übernommen oder, falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptheimathshafen sich befindet.

III. Auf Ersuchen des hiermit zuständigen Prüfungsbeamten oder auf Antrag des Kesselbesitzers können die technischen Untersuchungen von beweglichen und Dampfschiffskesseln von den-

Digitized by Google

jenigen Prüfungsbeamten ausgeführt werden, in dessen Amtsbezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Der die Untersuchung ausführende Beamte hat in diesem Falle Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Prüfungsbeamten mitzuteilen.

IV. Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach §. 2 Absatz I Ziffer 1 zuständigen Beamten.

§ 32.

I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Kalenderjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in denselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ersetzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ersetzen, aber zu ersetzen bei Kesselfeuerungen, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffkesseln ist diese thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen fallen der Prüfungsbehörde im Laufe des Kalenderjahres in dem sie fällig werden, zu einem von ihr genehmen Zeitpunkte aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§ 4 und 35) zu begründen.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Bau der Erhebung des Jahresbeitrages ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Kalenderjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verpflichtung der Gebührenzahlung (§ 49) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Unterbrechungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§ 33.

I. Die äußere Untersuchung bezieht sich vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels, eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrdrohender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß Probehähne während des Betriebes in gerader Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 34.

I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nöthig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu

auf den Zustand der Wasserzuleitungsrohren und der Reinigungsöffnungen,

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsrohren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung, sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§. 35.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des §. 22 Absatz II und III finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§. 36.

I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im §. 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

III. Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde bei die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bezw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts hinzuziehen.

§ 37.

I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Dampfschiffskesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kesselbesitzer vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im § 32 Absatz VII nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besitzern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen, staatlichen Hütten und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind von den im § 2 Absatz I Ziffer 1 genannten Beamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden, die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittelst polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Titel IV und V des Landesverwaltungsgesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmäßig bereit zu stellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf Weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 38.

I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der § 36 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

§ 39.

I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die staatlichen Prüfungsbeamten dem Königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — einen Jahresbericht über die von ihnen auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

Digitized by Google

1. eine Nachweisung sämmtlicher im Laufe des verflossenen Etatsjahres ausgeführten wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, die auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebniß nach dem anliegenden Vordrucke H,
2. eine Nachweisung aus welcher sich ergiebt,
   a) inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln aus der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht beruht,
   b) inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in der Vereinsaufsicht beruht.

II. Auf die Dampfkessel der Eisenbahnen, sowie der Staatsbauverwaltung und auf die den Bergbehörden unterstellten Dampfkessel findet diese Anweisung keine Anwendung.

VI. Gebühren.

§ 40.

I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§ 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenberechnung sind die Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten, in Berlin durch den Königlichen Polizei-Präsidenten, den Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch die Königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselbesitzer haben bezüglich der Berechnung der Jahresbeiträge nach dem anliegenden Vordruck K P 4 in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen: Allgemeine Gebühren-Berechnungen (nach Vordruck K P 5 vgl. Abschnitt I und II der Gebühren-Ordnung) und nur einen Gebührennachweis (Vordruck K P 3), in welchem die Gebührenberechnungen nach Kreisklassen geordnet einzulegen sind, nach den anliegenden Mustern den im Absatz I bezeichneten Behörden bis zum 10. jedes Monats in einfacher Ausfertigung einzureichen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahres neu hinzutretende Kessel sind in nächstfolgenden Terminen zu liquidiren.

§ 41.

I. In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Kesseluntersuchungen durch die Beamten der Gewerbeinspektion bewirkt werden, fließen die Gebühren auch soweit sie für Untersuchungen zu erheben sind, welche durch die Anwesenheit nicht angezeigt sind, zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen Auftrage (§ 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Kessel-Ueberwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Benutzungsbeamten bewendet es bei der bestehenden Vorschriften derart, daß inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§ 42.

In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kesseluntersuchungen den Beamten der Gewerbeinspektion und staatlich beauftragten Angestellten der Ueberwachungsvereine (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) obliegen, hat der Regierungs- und Gewerberath je eine Liste über die in dem Bezirke von Staatsbeamten und im staatlichen Auftrage ausgeführten Kesseluntersuchungen nach dem anliegenden Vordruck K 31 führen und durch Einsendungen bei Eingang der Gebührenberechnungen und der Vereinsrisse R auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Grund letzterer Verzeichnisse ist nachzuprüfen, ob die angesetzten Fristen der Untersuchungen eingehalten und die Gebühren ordnungsmäßig zur Einziehung gelommen sind.

§. 43.

I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlichen Ueberwachung oder der Ueberwachung an staatlichen Auftrage (§. 2 Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§. 3) kann abgesehen von den durch Besitzwechsel beweglichen Kessel bewirkten Veränderungen nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

II. Wer die Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Ueberwachungsvereine angezeigt, unterliegt der staatlichen oder der nach § 2 Absatz I Ziffer 4 geregelten Ueberwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§ 44.

I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet dem zuständigen Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen dem betreffenden Bergrevierbeamten von jeder in ihrem Kesselbestande eintretenden Aenderung — insbesondere von dem Erlöschen der Genehmigung, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes, der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung, Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Nichterfüllung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§. 45.

I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten) auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodirter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§ 46.

Diese Anweisung nebst der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 nebst Abänderungen vom 6. Mai 1893 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1892 S. 117 und 1893 S. 119) am 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Gebührenordnung
für
Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	bis 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1 für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	9	11	13	15
2 für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	9	12	15
3 für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	7	8	9
4 für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5 für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den einmalig nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 32 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	bis 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für jeden feststehenden Kessel	6	9	12	15
2 für jeden beweglichen oder Dampfschiffskessel	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Betriebszustande eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vergl. § 44) zu erheben derselbe mag während des ganzen Etatsjahres oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gesetzte Kessel (§ 32 Absatz VIII) deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt, werden die Gebühren nur unter den im § 44 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebsetzung oder gänzliche Beseitigung (auch Verkauf) im Laufe des Etatsjahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstigen Gebühren für bewegliche unter staatlicher Aufsicht stehende Kessel hat seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen in dessen Bezirke der Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter seinen Wohnsitz hat, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (vergl. § 31 Absatz III).

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in den-

Digitized by Google

jenigen eines anderen aber beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirke oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

d) Eine Verrechnung von Gebühren zwischen einzelnen Staatskassen findet nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren ausgeschlossen, wenn bewegliche Kessel in Folge Besitzwechsels im Laufe des Etatsjahres aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§. 2 Absatz I Ziffer 4) oder umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Staatsaufsicht übergehen, sind die Jahresgebühren zur Staatskasse zu erheben.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahres eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im §. 8 Absatz I Ziffer 1, 3—5 gedachten Fällen erneute Beiträge abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatz, nachweislich gezahlt worden ist.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß §. 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauch Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß §. 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Für die in meinen Erlassen vom 18. November 1895 (B. 10535) und vom 12. Mai 1896 (B. 4360) bezeichneten Spiralrohrkessel und Dreyerschen Krafterzeuger werden Jahresbeiträge in Höhe von einem Drittel, für die durch Erlaß vom 27. August 1896 (B. 8238) bezeichneten Kleinkessel zur Reinigung von Bierleitungen in Höhe der Hälfte der Gebührensätze dieses Abschnitts erhoben.

g) Für die Untersuchung von Kesseln preußischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur theilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch §. 32 Absatz VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II für Druckproben gemäß §. 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§. 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§. 28 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch §. 2 Absatz I Ziffer 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaat zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei innern Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe

von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben (§ 22) und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe für die Wiederholung nur eines Theils der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Vordruck A.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung **Dampfkessel** .

Auf Grund des § 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de

die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D Kessel mit einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung

Name des Fabrikanten

laufende Fabriknummer

Jahr der Anfertigung

Die Schiffsfestel Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme de Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§ 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

(Unterschrift.)

Vordruck **B.**

Prüfungs-Zeugniß
über die
Wasserdruck-Probe eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ___ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

___ zu ___ im Jahre ___

angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer ___ bezeichnete Dampfkessel ist nach §§ ___ der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ___ Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§ 11 Abs. 3. a. a. O.) widerstanden.

Die Niete ___ mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel ___ versehen worden.

___

(Unterschrift.)

Vordruck **C.**

Bescheinigung
über
die Abnahme-Untersuchung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ___ Atmosphären Ueberdruck bestimmte von der Firma

___

zu ___

im Jahre 18__ angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ___ bezeichnete Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach den vorgelegten Prüfungs-Zeugniß, vom ___ zu ___ für ___ Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des ___ zu ___ genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ___ cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich ___ cm unter ___ befindet.
2. Der Kessel besitzt ___ Speiseventil, welche durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w___

Digitized by Google

3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in

4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel

zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel

5. Der Kessel hat Sicherheits-Ventil, der in Belastung einer Dampfspannung von Atmosphären Ueberdruck entspr.

Die Bauart, Abmessung und Belastung der Sicherheits-Ventil sind aus Nachstehendem ersichtlich

6. Der Kessel ist mit Manometer versehen, an welche die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist

7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen

(Unterschrift.)

Vordruck D.

Revisionsbuch

für

einen Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung Atmosphären Ueberdruck.
2. Name der Fabrikanten
3. laufende Fabriknummer
4. Jahr der Anfertigung
5. (Alle Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes cm

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel der

(Unterschrift.)

Muster E.

Bescheinigung

über regelmäßige — außerordentliche

Der Kessel befand sich im Betriebe.

Äußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage gut.

Innere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und im Innern sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich keine Wandrungen, Nieten und Anker gut erhalten zeigten. Die Reinigung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit ____ Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselmündungen wegen eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Unrichtigkeiten zeigten.

Der Kesselwärter zeigte sich mit der Wartung der Anlage insbesondere und die Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen vertraut.

Die Beseitigung der nachstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

Vordruck F.

Bescheinigung
über die
Konstruktions-Prüfung eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ____ Atmosphären Ueberdruck bestimmte aus

zu

im Jahre ____ angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer ____ bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Daher hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Vernietungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Vordruck G.

Bescheinigung
über die
Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ____ Atmosphären Ueberdruck bestimmte aus

zu

im Jahre ____ angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer ____ bezeichnete, Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ____ Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Daher hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§ 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel ____ versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Vernietungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Digitized by Google

Vordruck III (K. P. 2)

Ver-

der

im Bezirke _____

zu _____

in der Zeit vom _____ bis _____

ausgeführten

(getrennt nach feststehenden, beweglichen und Schiffsdampfkesseln,

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.									9.												
							Datum der									Datum der												
							vorletzten regelmäßigen			letzten			von außerordentlichen			vorletzten regelmäßigen			letzten			außerordentlichen			nach §. 18 Abs. II			nach §. 32 Abs. VIII
							äußeren Untersuchungen									inneren Untersuchungen ausgeführten												
Abs. Nr. der Dampfkesselliste	Name des Kesselbesitzers und Betriebszweck der Anlage	Betriebsstätte der Kesselanlage (Gemeinde, Gutsbezirk oder spezielle Lage)	Kessel Nr.	Die Fläche des Kessels in qm	Jahr der Genehmigung.	Angabe ob der Kessel beheizbar (mit Feuerung) ist	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr

Digitized by Google

zeichniß

bis

Kesseluntersuchungen

sowie innerhalb dieser Kesselgattungen nach Kreisen und Ortschaften).

10.								11.				12.	13.	14
Datum								Datum der Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel.				Befund und etwaige Ausstellungen.	Bemerkungen	Erledigung der Ausstellungen (Datum oder Tagebuch-Nr.)
der				von										
vorletzten		letzten		außerordentlichen		Druckproben nach Hauptausbesserungen.		Erste Druckprobe.		Abnahme				
regelmäßigen Druckproben.														
Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.			

Digitized by Google

Vordruck I.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung

zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu

(Straße, Lage)

zum Betriebe

beweglichen zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmten Dampfkessels,

mit einem dauernd verbundenen Dampfschiffskessel zum Betriebe

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird wie folgt entsprochen:

Zu § 1. Bau des Kessels

a) Angabe der Bauart des Kessels (Für die Angaben sind möglichst die Bezeichnungen der Dampfkessel-Statistik in Preußen zu wählen.)

Der Kessel ist ein

b) Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm.

Der Kessel besteht aus

*) Jedem Genehmigungsgesuch müssen beigefügt sein

2 Beschreibungen nach diesem Vordruck,

2 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,

außerdem

bei feststehenden Kesseln 2 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen

2 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraumes) mit Schornstein,

bei Schiffskesseln 2 Lageplänen des Kessels im Schiff.

Sämmtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Verfertiger der Zeichnungen beim Beschreibungen zu unterschreiben.

Zeichnungen, welche nicht auf Pauslinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Blaulichtdruck darfen nicht verwandt werden.

Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung ertheilenden Behörde.

c) Angabe der Wandstärken in mm

Die Wandstärken betragen

d) Angaben über Art und Güte des Baustoffs zum Kessel. (Bei alten Kesseln ist die muthmaßliche Art des Baustoffs anzugeben. Angaben über Festigkeit und Dehnung des Baustoffs sind nur erforderlich, wenn die Beanspruchung des Bleches bei fünffacher Sicherheit über das durchschnittliche Gewährungsmaß hinausgeht.)

Es ist hergestellt aus

Schweißeisen Feuerblech

desgl. Bördelblech

desgl. Mantelblech

Flußeisen Feuerblech

desgl. Mantelblech I.

desgl. Mantelblech II

Kupfer

Gußeisen

e) Angaben über die Herstellung der Verbindungen (Durch Maßskizzen hierunter zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch Vernietung miteinander verbunden, mit Ausnahme

welche durch Schweißung hergestellt und

welche durch Verschraubung verbunden sind

Siederohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nahtlos und durch Einwalzen (mit — ohne — Bardelung) in den

befestigt

f) Angaben über Verankerungen

Zu § 2. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von cm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die wasserbespülte (auf der Feuerseite gemessene) Heizfläche des Kessels berechnet sich wie nebenstehend:

Gesammte wasserbespülte Heizfläche qm.

Die feuerberührte Heizfläche berechnet wie nebenstehend. (Die Berechnung ist nur in den durch § 14 der allg. pol. Best. bedingten Fällen erforderlich.)

Gesammte feuerberührte Heizfläche qm.

Die Größe der Rostfläche beträgt qm

Verhältniß der Rostfläche zur wasserbespülten Heizfläche = 1 :

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche — Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach §. 2 der allg. pol. Bestimmungen ausgeschlossen.

Zu §§. 3 und 4. Speisung.

Der Kessel erhält Speiseventil von mm lichtem Durchmesser, welche bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen: a) eine
b) ein

Abmessungen der Speisevorrichtungen (Durchmesser, Hub, Zahl der einfachen Doppel-Hübe in der Min., bei Strahlpumpen Leistungsfähigkeit in der Min.) zu a)

zu b)

Zu §§. 5 und 6. Wasserstandsvorrichtungen.

Der Kessel ist mit Wasserstandsglase versehen.

(Angabe für Schiffskessel.) Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe symmetrisch zur Kesselmitte, möglichst weit entfernt von ihr angebracht.

Außerdem befindet sich am Kessel als zweite Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — gemeinschaftlich — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungsrohre haben mm lichten Durchmesser.

Probirhähne sind so eingerichtet, daß man während des Betriebes in gerader Richtung sie durchstoßen kann. Der unterste Probirhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Digitized by Google

Zu § 7. **Wasserstandsmarke.**

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt ____ mm über ____. Derselbe wird an der Wasserstandsglase ____ sowie an der Kesselwandung durch eine feste Marke bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel) An der Aupenwand des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge nach der Neigung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise kenntlich gemacht.

Zu § 8. **Sicherheitsventile.**

Der Kessel erhält ____ Sicherheitsventile von ____ mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch Gewichte — Federn.

D____ Ventil ____ so eingerichtet, daß ____ jederzeit gelüftet werden kann. Die Belastung des Ventils darf bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen) Mindestens eines der Ventile hat eine falsche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Zu § 9 **Manometer.**

An dem Kessel ____ zuverlässige Manometer angebracht, an welchen die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel Seeschiffe ausgenommen) Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu § 10. **Fabrikschild.**

An dem Kessel sind mit Kupfernieten an noch der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Ueberdruck
Name des Fabrikanten
Laufende Fabriknummer
Jahr der Anfertigung

Zu §§ 11 und 12 **Prüfungsprobe.**

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammensetzung oder der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe auf ____ Atm. Ueberdruck unterworfen.

Zu § 13. **Kontrollöffnungen.**

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu §§ 14 und 15 **Aufstellung des Kessels.**

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den demselben nächstliegenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein vom Heizerstande aus bewegliche ____ angebracht.

Der Schornstein erhält ____ m Gesamthöhe ____ m untere Weite und ____ m obere Weite.

, den ten 18 , den ten 18

Der Antragsteller. Der Verfertiger.

Bemerkung. Bei alten Kesseln ist anzugeben ein Nachweis über die frühere Betriebsdauer der Außerbetriebsetzung und die Gründe, welche zur Außerbetriebsetzung geführt haben, bei umzuändernden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Laufende Nr.	1
Name des Kessel-besitzers	2
Betriebsstätte (Ortsgemeinde, Gutsbezirk) der Kesselanlage	3
Betriebsstätte (Ortsgemeinde, Gutsbezirk) der Kesselanlage	3
Kessel-Nr.	4
Heizfläche des Kessels in qm	5
Hat der Kessel unsere Feuerzüge oder nicht?	6
Jahr der Genehmigung	7
Datum der anderen Untersuchungen: Tag, Monat.	8
Jahr	
Tag, Monat.	
Jahr	
Tag, Monat.	
Jahr	
Tag, Monat.	
Jahr	
Datum der inneren Untersuchungen: Tag Monat	9
Jahr	
Tag, Monat	
Jahr	
Datum der Druckproben: Tag Monat.	10
Jahr.	
Tag, Monat	
Jahr	

Digitized by Google

Königliche Gewerbe-Inspektion zu _____ Vordruck K. P. 3.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu _____

Gebühren-Nachweis.

Auf Grund der umstehenden Nachweisung sind an Gebühren und Nebenkosten aus Dampfkessel-Untersuchungen _____ ℳ _____ ₰ zu beanspruchen.
Die einzelnen Berechnungen liegen in einfacher Ausfertigung bei.

_____, den ___ ten _____ 18__

Der staatliche Kesselprüfer.

_____

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand)

Geprüft

_____, den ___ ten _____ 18__

Der Regierungs- und Gewerberath

Der gegenwärtige Gebühren-Nachweis ist nach den Sätzen sowie rechnerisch geprüft und auf ℳ _____ ₰ festgesetzt

_____, den ___ ten _____ 18__

Anweisung.

Die Regierungs / Polizei-Hauptkasse wird angewiesen, umstehende _____ ℳ _____ ₰ in Worten _____

(durch die Kreiskasse)

von den umstehend aufgeführten Kesselbesitzern einzuziehen und hiervon den Betrag von _____ ℳ _____ ₰ bei Kapitel 29 Titel 1a des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung für 18__ in Empfang zu nehmen und den bei den Akten verbleibenden Rest, mit _____ ℳ _____ ₰ dem _____ zu

gegen Quittung zu zahlen.

_____, den ___ ten _____ 18__

Der Regierungs / Polizei-Präsident.

An

die Königliche Regierungs / Polizei-Hauptkasse

Nr. _____

Quittung

Vorstehender Betrag _____ ℳ _____ ₰ in Worten _____

ist mir von der Königlichen Regierungs / Polizei-Hauptkasse zu _____

am heutigen Tage baar und richtig ausgezahlt worden.

_____, den ___ ten _____ 18__

Der staatliche Kesselprüfer.

_____

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.

(Name, Stand)

Nachweisung

der von dem _____ zu _____

im Monat _____ 18 ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen, für welche die nachstehend bezeichneten Kesselbesitzer Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.		8.	9.
Lfd. Nr. der Gebühren-Berechnung.	Tag der Untersuchung	Namen des Kesselbesitzers	Wohnort des Kesselbesitzers	Untersuchungsort	Jahrtheilnummer des Kessels	Gebühren		Nebenkosten (Stempel, Revisionsbuch) für den Kesselprüfer.		Angabe der Kreiskasse.	Bemerkungen.
						ℳ	₰	ℳ	₰		

Anmerkung. Sämmtliche in Ansatz gebrachten Positionen aus K. P. 5 sind in Spalte 9 zu wiederholen, vergebliche Prüfungen nach I 2 bis 5 und III 3 sind hier unter kurzer Angabe der Gründe für die Nothwendigkeit der Wiederholung der Untersuchung zu bezeichnen ebenso Druckproben für Kessel, die in einen andern Bundesstaat oder ins Ausland gehen. Bei Prüfungen nach I 2 und 3 ist anzugeben, welcher Kesselprüfer die Druckprobe ausgeführt hat und eventuell wann dafür Urlaub ertheilt worden ist.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu | Vordruck K. P. 4.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu — | Lfde. Nr. — Kreiskasse

Gebühren-Berechnung

für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen de — im gewerblichen landwirthschaftlichen Neben-) Betriebe benutzten Dampfkessel — und de Schiffsdampfkessel de — zu —

Nr. II der Gebührenordnung	Bezeichnung der Kessel, für welche der Jahresbeitrag zu erheben ist	Heizfläche in qm: 0–5	Über 5–20	Über 20–50	Über 50	Betrag: ℳ	₰
1.	**Jahresbeitrag für d— feststehenden Dampfkessel:**						
	No. — Heizfläche in qm —						
	No. — " —						
	No. — " —						
	No. — "

Königliche Gewerbe-Inspektion zu _____ Vordruck K. P. 5.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu _____ Lfde Nr des Gebühren-Nachweises _____ Kreiskasse _____

Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen gehörige Prüfungen der _____ im gewerblichen (landwirthschaftlichen Neben-) Betriebe benutzten Dampfkessel _____ und der _____ Schiffsdampfkessel _____ der _____ zu _____

Datum der Untersuchung 18 Tag. Monat.	Nummer der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag M.	Pf.
	I. 1.	Für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe vor Ablauf aller Art (gemäß §. 22 18 Abs. 11 Ziff. 2)						
		No. _____ Heizfläche in qm _____	9					
		No. _____ " " _____		11				
		No. _____ " " _____			13			
		No. _____ " " _____				18		
	I. 2.	Für die Abnahmeprüfung feststehender u. Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe						
		No. _____ Heizfläche in qm _____	6					
		No. _____ " " _____		9				
		No. _____ " " _____			12			
		No. _____ " " _____				15		
	I. 3.	Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe						
		No. _____ Heizfläche in qm _____	6					
		No. _____ " " _____		7				
		No. _____ " " _____			8			
		No. _____ " " _____				6		
	I. 4.	Für die Abnahmeprüfung feststehender u. Schiffsdampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe						
		No. _____ Heizfläche in qm _____	10					
		No. _____ " " _____		20				
		No. _____ " " _____			30			
		No. _____ " " _____				50		
	I. 5.	Für die Abnahmeprüfung beweglicher Kessel verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe						
		No. _____ Heizfläche in qm _____	15					
		No. _____ " " _____		13				
		No. _____ " " _____			21			
		No. _____ " " _____				24		
		Sonstige Untersuchungen.						
	II. 1. 2.	Innere Untersuchungen nach §. 18 Abs. II Untersuchungen nach §. 20 Abs. VIII §. 24 und auf Antrag						
		a) feststehende Kessel No. _____ Heizfläche in qm _____						
		No. _____ " " _____	6	9	12	15		
		b) bewegliche und Schiffsdampfkessel No. _____ " " _____						
		No. _____ " " _____	6	12	15	17		
	III. 3.	Wiederholung äußerer, innerer Untersuchungen oder Druckproben, welche durch Verschulden des Kesselbesitzers an dem festgesetzten Tage nicht oder nur theilweise ausgeführt werden konnten						
		a) feststehende Kessel No. _____ Heizfläche in qm _____						
		No. _____ " " _____	6	6	12	15		
		b) bewegliche und Schiffsdampfkessel No. _____ " " _____						
		No. _____ " " _____	9	15	18	17		
		Nebengebühren: _____ Stempel _____ M. _____ Reisekosten _____ M.						
						Insgesammt		

_____ den _____ ten _____ 18__

Der staatliche Kesselprüfer

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name Stand) _____

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 15. November 1898.

Polizeiverordnung,

betreffend die Unterbringung der Arbeiter und Arbeiterinnen auf Ziegeleien, Chamottefteen- und Schmelztiegel-Fabriken.

Auf Grund des Gesetzes vom 13 Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landespolizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen wird für das Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes verordnet:

§ 1. 1. Die nachstehenden Vorschriften über Arbeiter-Wohn- und Schlafräumen finden Anwendung auf die Ziegeleien, wo wenigstens 5 Arbeiter (Arbeiterinnen) wohnen.

2 Die Vorschriften über Anstandsalls- und Spuiraume gelten für alle derartigen Ziegelein, Chamottefteen- und Schmelztiegelfabriken, welche mindestens 10 Personen (Arbeiter resp. Arbeiterinnen) beschäftigen, auch wenn sie keinen ihrer Arbeiter in Wohnung nehmen.

§ 2 **Abtrittsräume.** Die Wohnungen müssen den Arbeitern in im günstigen gegen ungünstigen Witterung schützendes Unterkommen gewähren. Für derjenigen Arbeiter welche vom 1. April bis Ende Oktober eines jeden Jahres beschäftigt werden, genügen bereits nachstehende Vorschriften oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegen stehen, hölzerne Baracken, wenn sie ans Brettern festgefugt oder auf sonstige Weise wasserundurchlässig und winddicht hergestellt sowie wasserdicht gedeckt sind.

Wohn- und Schlafräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Dungergrube liegen und mit Abtritten wenn in offener noch in einschließbarer Verbindung stehen.

§ 3 **Wände und Decken.** Die Wände und Decken der Schlaf- und Aufenthaltsräume der Küchen und Vorrathskammern müssen verputzt und gekalkt sein.

§ 4. **Fußboden.** Die Fußboden der Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 0.30 m. bei abschüssigem Grundstücke an den höchsten Stellen mindestens 0.20 m über der äußern Grundfläche liegen, gut und dauerhaft gedielt, oder mit einem andern zweckentsprechenden Belag versehen sein.

§ 5. **Thüren und Fenster.** Jeder Wohn- und Schlafraum muß mit einer verschließbaren Thür und mit mindestens einem beweglichen gut schließenden und unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein dessen Größe nicht weniger als ein 12 Theil der Fußbodenfläche sein darf. Ein Wohn- und Schlafraum dessen Fußbodenfläche 30 qm überschreitet muß mindestens 2 Fenster in obigen Art anbringen.

Die Hausthüren müssen nach außen aufschlagen. Ebenso sind bei Neubauten die Thüren der Schlafräume anzuordnen ob sie für zehn und mehr Personen bestimmt sind.

§ 6 **Höhe und Größe der Räume.** Die Höhe der Wohn- und Schlafräume muß soweit nicht im Neubauten nach sonst bestehenden Vorschriften mehr gefordert werden muß, mindestens 2,5 m betragen, bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen. Die Schlaf-

Digitized by Google

räume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person mindestens 3 qm Fußbodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten. Bei Räumen von 3 m und mehr Höhe kann der Mindestluftraum auf 9 cbm ermäßigt werden, jedoch darf die Grundfläche für jeden Arbeiter nicht weniger als 3 qm belegen.

Ist nur ein Schlaf- und Aufenthaltsraum für die Unterkunft der Arbeiter vorhanden, so muß er so groß sein, daß auf den Arbeiter mindestens 12 cbm Luftraum kommen. Uebrigens ist ein einziger Raum für beide Verwendungszwecke auch nur dann zulässig, wenn ausschließlich männliche Arbeiter und zwar in der Zahl von weniger als 10 in dem Betriebe beschäftigt werden. Eltern mit ihren Kindern können jedoch in einem gemeinsamen Raum untergebracht werden.

In allen anderen Fällen sind die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt zu benutzen und von dem Wohn- bezw. Aufenthaltsraume sowie von Küche und Vorratshaltungsraum zu trennen.

§. 7. **Ausstattung der Räume.** Für jeden über 14 Jahre alten Schlafgast muß eine besondere Lagerstelle mit Matratze oder Strohsack, Kopfkissen und genügender Decke und für je 2 Schlafgäste muß ein Handtuch und mindestens ein Waschgeschirr vorhanden sein, sofern nicht zweckentsprechende gemeinsame Waschvorrichtungen mit Wasser- Zu- und Abfluß in geschlossenen Räumen vorhanden sind. Für solches Lagerzeug hat der Ziegeleibesitzer Sorge zu tragen, dasselbe ist mindestens alle 8 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke sowie die Wollbezüge und die Decke mindestens alle 8 Wochen zu reinigen.

Die Lagerstellen müssen vom Fußboden durch eine Lufschicht getrennt sein. Eiserne Bettstellen mit fester Unterlage sind den Strohsäcken oder die Matratze vorhanden den Vorzug.

Herumzulegende Schlafstamme sind mit eisernen Beilellen anzuwenden.

Jeder neu einstrelenden Arbeitsperson ist eine ordentlich zurechtgemachte und saubere Lagerstätte zu geben.

Diejenigen Lagerstellen, welche sie zwei und mehr Arbeiter nebeneinander eingerichtet und bisher so in Gebrauch gewesen sind, dürfen — Lüftung und Sauberkeit vorausgesetzt — noch bis zum Ende des Jahres 1899 ungeändert benutzt werden.

Die Wohnräume (Aufenthaltsräume) sind mit einer ausreichenden Anzahl von Tischen und Sitzen auszustatten. Für jeden Arbeiter ist ein kleiner Wandschrank zu beschaffen, in welchem er das für einige Tage benöthigte Brod und Zubrod (Speck ꝛc) aufbewahren kann.

Die Bretter der Tische der Sitze und der Zugang zu den Sitzen sind auskratzen zu bemessen.

§. 8. **Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Lüftung.** Während der kalten Jahreszeit ist für ausreichende Heizung der Aufenthaltsräume Sorge zu tragen. Den Arbeitern ist eine genügende Anzahl Lampen zur Verfügung zu stellen. Die Zugänge und Treppen sind hinreichend zu beleuchten.

Die Unterkunftsräume sollen täglich ausgefegt und gelüftet werden.

§. 9. **Jährliches Weißen.** Alljährlich im Frühjahre sind der Wiederbenutzung der Räume sind die Wände und Decken der Schlaf- und Aufenthalts- und der Nebenräume frisch zu weißen, die Fußböden sind mit Kalklauge (Kalkmilch) zu bespreugen.

Räume welche eine zeitweise benutzt werden, müssen spätestens 14 Tage vor ihrer ersten Ingebrauchnahme im neuen Kalenderjahre sorgfältig gereinigt werden.

§. 10 **Badezräume.** Badenräume dürfen nur dann als Schlafräume benutzt werden, wenn sie ausschließlich verputzte oder mit Holz bekleidete dichte Wände und auf Verschalung verputzte Decken haben. (Vergl. §. 3.)

§. 11. **Das Schlafen über oder neben den Brennöfen.** Das Schlafen unmittelbar auf den Oefen oder auf den Feuergasleitungen ist nicht nur den Ziegeleiarbeitern, sondern auch den Brennern verboten.

Räume welche seitlich vom Ofenmauerwerk im Ofengebäude selbst angelegt sind, dürfen nur dann als Schlafräume sowie zum Aufenthalte der Mahlgesellen und in den Arbeitspausen benutzt werden wenn sie mindestens 2 m vom Ofenmauerwerk entfernt liegen und ausschließlich durch gegen das Innere des Ofengebäudes abgeschlossen sind, die Fensteröffnungen und Thüren müssen in der Außenwand des Ofengebäudes liegen und unmittelbar ins Freie führen. In allen anderen Theilen müssen sie den Vorschriften dieser Polizeiverordnung entsprechen.

Alle Räume, welche bisher als Schlaf- und Aufenthaltsräume benutzt werden sind, müssen ehe der Wiederinanspruchnahme von fremden nicht ansässigen Arbeitern nach diesen Bedingungen hergerichtet sein.

Liegen die Schlaf- und die Aufenthaltsräume in Höhe der Ofensohle aber seitlich vom Um-

fassungsmauerwerk so ist ihre Belegung nach bis zum 1 Januar 1900 gestattet, sofern sie den nachstehenden Anforderungen genügen:

Die Fugen müssen dicht und gut gedeckt, die Decken geputzt und oberhalb mit Lehm oder anderem geeigneten Material undurchlässig hergestellt sein. Die Wände sind außen und innen sorgfältig zu verputzen und dürfen nicht tapeziert werden. Thüren und Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und dürfen nicht nach dem Innern des Ofengebäudes hin geöffnet sein.

§. 12. **Trinkwasser.** Der Ziegelei- bezw. Feldselbsitzer oder dessen Pächter hat für das Vorhandensein guten Trinkwassers Sorge zu tragen, oder es hat Verkehrsmitteln zu treffen, daß den Arbeitern trinkbares Wasser in abgekochtem Zustand oder kalter Kaffee kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

§ 13. **Küche und Nebenräume.** In den größeren Betrieben, in denen 10 und mehr Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt werden, ist ihnen eine Küche mit gut erhaltenem Herd und Kochkessel zuzuweisen.

Sind in den bestehenden Betrieben dieser Art die übrigen Bestimmungen und besonders die Trennung der Schlaf- und Aufenthaltsräume (vergl. § 6), sowie die Ausstattung und Unterhaltung der Räume bisher deren erfüllt worden, so kann, sofern diese Kochgelegenheit zur Herstellung der gemeinsamen Mahlzeiten in einem besonderen Raume noch fehlte, das Kochen auf dem bisher benutzten gut im Stand zu erhaltenden Herd im Aufenthaltsraume bis zum 1. Januar 1900 gestattet werden.

Als zu diesem Zeitpunkte ist eine Küche und eine Vorrathskammer für die Selbstbeköstigung der Arbeiter herzustellen.

§ 14. **Aborte.** Die Aborte müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen nach Geschlechtern getrennt, mit von außen sichtbaren Eingängen in angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen (vergl. § 2) angelegt sein.

Die Eingangsöffnungen sind entweder mit Thüren zu verschließen oder auf andere geeignete Weise zu verdecken.

Wände und Decken der Aborte sind so dicht herzustellen und zu erhalten, daß sie ausreichenden Schutz gegen Regen und Wind gewähren.

Die Aborte sind ihrer Bestimmung gemäß mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Männer" bezw. „Mädchen" oder Frauen erkennbar zu machen und dürfen nicht anders benutzt werden.

Mit dem Abort für Männer ist die nothwendige Pissrinne (Pissoir) wasserspülend zu verbinden.

Sind die Arbeitsplätze und Tische der Ziegelarbeiter vom Aufenthaltsraum theilweise entfernt gelegen, so muß wenigstens für die Arbeiter ein zweites Abort mit Pissrinne angelegt werden.

Die Zahl der Abortsitze ist so zu wählen, daß für je 20 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen je ein Abort und darüber hinaus für je 25 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen je ein weiterer Abort vorhanden ist.

§ 15. **Kranke Arbeiter.** An einer ansteckenden Krankheit leidende Arbeiter dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden.

Ist die Arbeiterzahl größer als 25, so hat der Besitzer für ein Krankenzimmer mit Bett, Tisch, Stuhl und einem Verbandkasten mit Verbandzeug u. s. w. letzteres nach Anweisung des Krankenkassenarztes zu sorgen, oder das Werkmeisterzimmer, welches in diesem Falle nicht über dem Ofen liegen darf, so auszustatten, daß es nöthigenfalls als Krankenzimmer sofort in Benutzung genommen werden kann.

§ 16. **Ausnahmen.** Die Befugniß, Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 bei solchen Wohnungen zu gestatten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ein Jahr lang in Benutzung genommen waren, steht dem Landesdirektor zu.

Die schriftlich ertheilten Bewilligungen müssen sorgfältig aufbewahrt und den zur Revision der Anlage befugten Polizeibeamten sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 17. **Aushänge.** Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Hause welches zur Unterkunft von auf Ziegeleien u. s. w. beschäftigten Arbeitern dient, an einer in der Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

In jedem Schlafraum ist neben der Thüre ein Anschlag anzubringen auf welchem die Größe des Raumes nach Breite Tiefe und Höhe sowie der Inhalt in cbm und die Zahl der Personen, deren Unterbringung zulässig ist aufgeschrieben steht.

Die Richtigkeit der Angaben muß von der Polizeibehörde bescheinigt sein.

Werden Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt, so sind im Aufenthaltsraume noch die zutreffende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. April 1893 (R. G. S. 143) und die durch die R. G. O. vorgeschriebenen Auszüge a. betreffend, die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und b. der Auszug über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nebst der zugehörigen Tafel auszuhängen. Bezüglich des Aushanges der Unfallverhütungsvorschriften sind die Anordnungen der Berufsgenossenschaft zu beachten.

§. 18. **Aufenthalt der Arbeiter über den Brennöfen.** Außer zur Bedienung des Brennofens dürfen Arbeiter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, durch die sie gezwungen sind, während der Tagesarbeitszeit ununterbrochen über den im Betriebe befindlichen Oefen oder über den Feuerungsleitungen zu arbeiten. Sind Trockengestelle über den Oefen angebracht, so ist die Arbeitszeit der Aufsetzer so einzutheilen, daß diese beim Transport der Steine abwechselnd an die freie Luft kommen.

Das Formen von Ziegel- und Chamottesteinen und von Schmelztiegeln unmittelbar über den Oefen und den Feuergasleitungen ist bis auf diejenigen Stücke verboten, welche wegen ihrer Größe einzeln bestellt und ausnahmsweise hergestellt werden, und wegen ihres Naßgewichtes an der Stelle geformt werden müssen, wo sie bis zum Lufttrockenwerden liegen bleiben sollen.

In Werken, in denen große und besonders sorgfältig zu behandelnde Stücke während des ganzen Jahres und regelmäßig hergestellt werden, muß der Arbeitsraum, wenn er über dem Ofen liegen soll, von dem Raume, von welchem aus die Oefen oder deren Kammern durch die Brenner oder Heizer beschickt werden, durch Mauerwerk bezw. durch sonstige feuersicher und dicht hergestellte mit Verputz versehene Wände getrennt sein. Der Fußboden solcher Arbeits- und Trockenplätze über den Oefen muß vollkommen dicht und so hergestellt werden, daß er leicht und gründlich gereinigt werden kann.

In diesem Falle muß der durch die Umfassungswände gebildete innere Ofenraum, welcher die Feuerungsöffnungen einschließt, gut gelüftet werden und einen besonderen Abzug bis über das Dach des Ofengebäudes erhalten und darf nur von den Brennern betreten werden.

Liegen Arbeitsplätze bezw. Werkstätten zum Formen von werthvollem Rohmaterial in Höhe der Ofenkrone und stockwerksweise darüber neben dem Umfassungsmauerwerk, so müssen sie von dem Raume über dem Ofen durch dichte Wände getrennt sein; sie dürfen in diesen Wänden nur je eine dichtschließende mit Selbstschließer versehene Thür haben, welche nur zum Transport der geformten nassen Steine zu benutzen, sonst aber sorgfältig geschlossen zu halten ist.

Die Arbeits- und Formerräume müssen jeder für sich geheizt werden können, durch Fenster in der Außenwand gut erhellt und reichlich gelüftet werden.

Der Zugang (Treppenhaus, Gang ꝛc.) zu diesen Arbeitsräumen soll, wenn irgend möglich, mit dem Luftraum über den Füll- und Feuerungsöffnungen in keiner Verbindung stehen.

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können durch den Landesdirektor nachgelassen werden, wenn die ganze Anlage der Fabrik sowie die Behandlung der Arbeiter eine Sicherheit dafür bieten, daß die Gesundheit der Arbeiter nach Möglichkeit geschützt wird.

§. 19. **Strafbestimmungen.** Die Besitzer der Ziegeleien, Chamotte- und Schmelztiegelfabriken sowie deren Betriebsleiter, Pächter, Ziegelmeister und sonstige verantwortliche Vertreter, welche die Arbeiter in Wohnungen unterbringen oder in Arbeitsräumen beschäftigen, deren Einrichtung den vorstehenden Bestimmungen zuwiderläuft, endlich die Hauseigenthümer, welche an Ziegelarbeiter unvorschriftsmäßige Wohnungen vermiethen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 20. **Rechtskraft.** Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. März 1899 in Kraft.

Arolsen, am 8. November 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 13. December 1898.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr mit festem Diphtherie-Heilserum.

1 Das feste Diphtherie-Heilserum unterliegt ebenso wie das flüssige (cfr. Bekanntmachung vom 15 August 1895 — Regierungsblatt Seite 40 —) der staatlichen Kontrole welche in dem Königlichen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz nach der für dieses geltenden Anweisung ausgeführt wird

2 Das feste Diphtherieserum soll in 1 g mindestens 5000 Immunisirungseinheiten besitzen, ferner soll es gelbe durchsichtige Blättchen oder ein gelblich weißes oder weißes Pulver darstellen, welches sich in zehn Theilen Wasser zu einer in Farbe und Aussehen dem flüssigen Serum entsprechenden Flüssigkeit lösen muß, endlich soll es vollkommen keimfrei sein und darf keinerlei antiseptische Zusätze oder sonstige differente Substanzen enthalten

3 Die Auswägung des Serums in die für den Handel bestimmten Einzeldosen darf erst erfolgen, nachdem dasselbe von der Prüfungsstelle zugelassen worden ist

Das Serum wird in Einzeldosen von je 250 und von je 1000 Immunisirungseinheiten in weißen Glasstöpselfläschchen von 2 bezw. 6 ccm Inhalt abgegeben, welch' letztere mit Papier überbunden und plombirt sind. Die Plombe soll auf der einen Seite einen Adler als Zeichen der Prüfungsstelle auf der anderen die Zahl der Immunisirungseinheiten tragen. An den Fläschchen sollen außerdem in holländer Form Bezeichnungen über den Ursprung und den Hersteller sowie die Kontrolnummer der Prüfungsstelle angebracht sein. Die Fläschchen sind in lichtdichter Verpackung aufzubewahren und abzugeben. Jedem Fläschchen ist eine Gebrauchsanweisung beizugeben, welche genaue Angaben darüber enthält, wie die Lösung zu erfolgen hat.

4. Der Verkehr des geprüften und plombirten Serums darf nur in den Apotheken geschehen. Das Mittel darf von den Apothekern an Aerzte nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, und sowol auf dem Rezept nicht anders vorgeschrieben ist, nur in Lösung verabfolgt werden. Die Lösung soll mittelst destillirten sterilisirten Wassers von 1 ccm auf je 250 Immunisirungseinheiten in dem Originalfläschchen jedesmal frisch bereitet werden, sie soll bis auf kleine Eiweißflocken von klarem Aussehen sein und in den Originalfläschchen abgegeben werden.

5. Der Preis des festen Diphtherie-Heilserums beträgt bis auf Weiteres höchstens 2 ℳ für eine Dosis von 250 und höchstens 8 ℳ für eine solche von 1000 Immunisirungseinheiten. Eine Preisermäßigung für Krankenhäuser, Kassen u. s. w. findet bis auf Weiteres nicht statt. Dem Apotheker stehen für die Lösung und den Vertrieb des festen Diphtherieserums 75 Pfg. für ein Fläschchen mit 250 und 1,25 ℳ für ein solches mit 1000 Immunisirungseinheiten zu.

6. Die Befolgung der vorstehenden Anordnungen ist bei den Apotheken-Revisionen zu kontrolliren.

Arnsberg, den 8. December 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 20 December 1898.

Gesetz,

betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe von 1883

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die noch nicht ausgelosten Schuldverschreibungen der vierprozentigen Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe können zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer dreimonatlichen Frist gekündigt werden.

Der Kündigung geschieht durch den Landesdirektor und wird durch das Waldeckische Regierungsblatt, den Deutschen Reichsanzeiger und drei andere vom Landesdirektor zu bestimmende öffentliche Blätter bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hat mindestens zwei Mal in angemessenen Zwischenräumen zu erfolgen.

§. 2.

Wenn die Kündigung (§. 1) erfolgt ist, können die Inhaber der Schuldverschreibungen die Umwandlung derselben in 3½%ige durch öffentliche den Vorschriften des §. 1 entsprechende Bekanntmachung des Landesdirektors anzubieten. Das Angebot gilt für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der Schuldverschreibungen unter Einreichung derselben die Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

§. 3.

Sämmtliche Schuldverschreibungen werden, nachdem sie zur Einlösung oder Umwandlung eingeliefert sind, von der Staatsschuldenverwaltung mit einem der Innehabersetzung ausdrückenden Vermerke abgestempelt. Die eingelösten Schuldverschreibungen können darauf wieder zum Verkauf gebracht werden.

Eine Abstempelung der Zinsscheine findet nicht statt, es werden vielmehr neue Zinsscheine auf eine vom Landesdirektor zu bestimmende Reihe von Jahren ausgegeben werden.

§. 4.

Die umgewandelten Schuldverschreibungen werden bis zum 30 Juni 1899 mit 4 Prozent verzinst.

§. 5

Von dem Rückzahlungstermine ab findet eine Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr statt.

Die noch laufenden mit den gekündigten Schuldverschreibungen nicht vorgelegten Zinsscheine der letzteren werden zwar auch nachher noch zu den in ihnen bestimmten Fälligkeitsterminen bezahlt, der Inhaber der Schuldverschreibung muß sich aber wenn er dieselbe behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt den Abzug des Betrages der fehlenden Zinsscheine gefallen lassen.

Die Zinsen für die Zeit vom letzten Fälligkeitstermine der Zinsscheine bis zum Rückzahlungstermine werden den Inhabern der Schuldverschreibungen baar vergütet.

§. 6

Die Bestimmungen in den §§ 9 bis 20 einschließlich des Gesetzes vom 20 April 1883 werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Der Landesdirektor erläßt die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich mit Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam den 5 December 1898.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Gf. v. Posadowsky. B. von Bülow. Tirpitz.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag den 27. December 1898.

Bekanntmachung,

betreffend die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe

Das Gesetz vom 5. Dezember 1898, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4prozentigen Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe gibt dem Landesdirektor die Befugniß der noch nicht ausgelosten Schuldverschreibungen jener Staatsanleihe zur Entwerfung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer decimonatlichen Frist zu kündigen.

Wenn diese Kündigung erfolgt, soll durch öffentliche Bekanntmachung des Landesdirektors den Inhabern der 4prozentigen Schuldverschreibungen die Umwandlung in 3½prozentige angeboten werden. Dieses Angebot gilt gesetzlich ohne Weiteres für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung an zu bemessenden Frist von den Inhabern der 4prozentigen Staats-Schuldverschreibungen unter Einreichung derselben die Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

Indem das eben erwähnte Angebot der Umwandlung hierdurch erfolgt, wird die vorgesehene Frist zur Forderung des Baarbetrages der Art festgesetzt, daß sie mit dem 21. Januar 1899 abläuft. Von denjenigen Inhabern der 4prozentigen Staatsanleihe welche die Baarzahlung zum Nennwerth nicht spätestens am 21. Januar 1899 beantragen, wird gemäß § 2 des gedachten Gesetzes ohne weitern Antrag angenommen, daß sie mit der Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in 3½prozentige einverstanden sind.

Diejenigen Inhaber von 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen welche Baarzahlung des Kapitalbetrages verlangen, haben ihren Antrag innerhalb der obigen Frist schriftlich unter Einreichung der Schuldverschreibungen und eines Verzeichnisses welches Litteen, Nummer und Nennwerth der Verschreibungen enthält an die Staatsschuldenverwaltung zu Arolsen zu richten.

Die näheren Anordnungen Behufs der Abstempelung der umzuwandelnden Staatsschuldverschreibungen werden demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Arolsen, den 24. Dezember 1898.

Der Landesdirektor
der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 11. Juni 1892.

Die nachstehend abgedruckten Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 — Regierungsblatt Seite 71 — werden in Gemäßheit der Bestimmung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 20. Dezember 1898.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Aenderungen
der
Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 nachdem der Bundesrath soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, in folgenden Punkten geändert:

1. § 2 „Meistgewicht."

Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

2. §. 3 „Außenseite."

An Stelle des Absatzes I treten folgende Vorschriften:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen Postkarten, Drucksachen und Warenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§. 4 und 19.

3. §. II „Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände."

a) Die Absätze I bis IV sind mit II bis V zu bezeichnen, als Absatz I ist einzufügen:

I Postsendungen deren Außenseite oder Inhalt soweit er offensichtlich ist gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

b) Im Absatz III ist statt des Wortes „obigen" zu setzen „in II genannten".

4. § 13 „Dringende Packetsendungen".

a) Der Absatz III ist mit IV zu bezeichnen, unter III wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen.

b) Der Absatz IV (jetzt III) wird geändert wie folgt:

IV Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung vorauszuentrichten:

1. das tarifmäßige Packetporto
2. die Eilbestellgebühr (§. 24)
3. eine besondere Gebühr von 1 Mark.

5. § 14 „Postkarten".

a) An Stelle der Absätze I bis V treten folgende Vorschriften:

I Die Postkarten müssen offen versandt werden.

II Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angesetzt unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) An Stelle des Absatzes IX tritt folgende Vorschrift:

IX Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

6. § 15 „Drucksachen".

a) Der Absatz I wird geändert, wie folgt:

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heliographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Heliographie) hergestellt sind.

b) Im Absatz IV ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden," zu streichen.

c) Unter VII werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Aenderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben („U G z w" „p f," u s w) gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

6) Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelsinkulaten und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

10) auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen

Google

zu versehen, welche den Inhalt der Sendung kennzeichnen und nicht die Eigenschaft einer besonderen mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;

11) die Buch- und Subskriptionszeitschriften für buchhändlerisch durch Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien zu bestellen oder angebotenen Werke zu handschriftlich zu beziehungen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen

13) den Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung welcher der Artikel entnommen ist hinzuzufügen.

7. Der § 16 „Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bestimmt zugelassene Schriftstücke" wird aufgehoben und ist zu streichen

8. § 17 „Warenproben".

a) Unter 1 ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind" einzufügen:

Gegen die Warenprobentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände getrocknete oder lauwarme Tiere und Pflanzen geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Warenproben entspricht.

b) Der Absatz III wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß das Wort „Probe" („Muster") enthalten.

Die nach § 3 auf der Anzeigseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c) Absatz V. Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen und Warenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d) Im Absatz VI ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Warenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pf.
über 250 bis 350 Gramm einschließlich	20 „

9. § 19 „Postanweisungen."

a) Absatz I. Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark erhöht.

b) Der Absatz II erhält folgende Fassung

II. Postanweisungen müssen frankiert werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen

bis	5	Mark		10 Pf.
über	5	„	100	„ 20 „
„	100	„	200	„ 30 „
„	200	„	400	„ 40 „
„	400	„	600	„ 50 „
„	600	„	800	„ 60 „

c) Der erste Satz des Absatzes IV wird geändert wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

10. § 21 „Postnachnahmesendungen."

a) Absatz I. Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark erhöht.

b) Der Absatz IV erhält die nachstehende Fassung

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Der Betrag kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofern an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§. 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd" werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und der Packeten auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Fall der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c) Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d) Der bisherige Absatz V erhält die Nummer VI, der bisherige Absatz VI fällt weg.

e) Im Absatz VII sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Rückermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender.

11. §. 22 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten".

a) Im Absatz IX erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrages bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:

hatte der Zahlungspflichtige aber dessen Verabfolgung bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b) Im Absatz XI sind der zweite und dritte Satz zu streichen.

c) Im Absatz XV erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) angeschrieben hat.

d) Die Absätze XIX und XX sind mit XX und XXI zu bezeichnen, unter XIX wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Belegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 35 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformulare ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

12. §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen."

Absatz IV und V. Die Werthgrenze bis zu der Sendungen mit Werthangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

13. § 29 „Ort der Einlieferung“

Absatz III: Die Werthgrenze bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf 800 Mark erhöht.

14. § 30 „Zeit der Einlieferung“

Im Absatz XI wird der zweite Satz „Die Packete müssen als ‚dringende‘ bezeichnet sein“ gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Für jedes Packet ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf im Voraus zu entrichten.

15. § 33 „Rückschein“.

Als Absatz IV ist nachzutragen:

IV Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

16. § 35 Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“.

Im Absatz I ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig“ zu streichen.

17. § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“.

Im Absatz V ist unter 2) und 3) hinter ‚Postanweisungen‘ zuzusetzen bis 400 Mark.

18. § 44 „Nachsendung.“

Der Absatz IV wird geändert, wie folgt:

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pfg nachgesandt. Wird die Nachsendung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Nachsendung erhoben, kommt aber für die Nachsendung nach dem ursprünglichen Bezugsort nicht in Ansatz.

19. § 46 „Behandlung nachsendbarer Postsendungen am Aufgabeorte.“

Im Absatz II erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Werth- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

20. § 49 „Verlust von Postwerthzeichen.“

Es ist zuzusetzen

a) im Absatz I vor „Postkarten“: Kartenbriefe,

b) im Absatz II vor „Postkarten“: Kartenbriefen und

c) im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen“: Kartenbriefe,

d) im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Postanweisungs-Formulare“: Kartenbriefe.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1 Januar 1899 in Kraft.

Berlin, 18 December 1898

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Podbielski.

Kirchengesetz

betreffend die Regelung des den Geistlichen der vereinigten evangelischen Landeskirche zu gewährenden Diensteinkommens.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wasgenwald usw. verordnen hiermit unter Zustimmung der Landessynode was folgt:

§. 1.

Das Diensteinkommen eines fest angestellten Pfarrers der vereinigten evangelischen Landeskirche soll neben freier Wohnung und zugehörigem Hof und Garten oder einer angemessenen Miethsentschädigung mindestens 1800 Mk jährlich betragen. Den Betrag der Miethsentschädigung bestimmt das Consistorium.

§. 2.

Jeder fest angestellte Pfarrer der vereinigten evangelischen Landeskirche soll bei befriedigendem amtlichen und außeramtlichen Verhalten nach Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit eine Gehaltszulage von 300 Mk jährlich und sodann von ferneren fünf zu fünf Jahren weitere Zulagen von jährlich je 300 Mk. solange erhalten, bis das Diensteinkommen den Betrag von jährlich 4200 Mk erreicht hat.

Beginnt das Dienstalter des Pfarrers nicht am ersten Tage eines Kalendermonats, so wird die Zulage erst vom folgenden Monat an gewährt.

§. 3.

Die Zulagen des §. 2 werden nicht gewährt, wenn das mit einer Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen die dem Inhaber der Stelle nach §§ 1 und 2 gebührenden Sätze erreicht oder übersteigt. Bezieht ein Pfarrer Einkünfte aus mehreren Pfarrstellen so findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung. Wenn ein Pfarrer eine Stelle nur commissarisch versieht, so kann ihm dafür das Consistorium eine besondere Vergütung bewilligen.

§. 4.

Wenn ein Pfarrer die Versetzung in ein reicher ausgestattetes Pfarramt ohne triftigen Grund ablehnt und infolgedessen in derselbe nicht versetzt wird so behält er zwar die ihm schon bewilligten Dienstalterszulagen, erhält jedoch die ferneren Zulagen nur zu dem Betrage um welchen das Einkommen der ausgeschlagenen Pfarrstelle hinter dem Diensteinkommen zurückbleibt welches ihm nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes zu und sie sich zustehen würde.

Ueber die Triftigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das weitere Consistorium.

§ 5.

Einen Rechtsanspruch auf die Normaleinkommenssätze der §§ 1 und 2 haben die Pfarrer nicht.

§ 6.

Reichen Pfründeneinkünfte, etwaige Zuschüsse des Staats oder der Gemeinden und andere

zur Verbesserung der Pfarreinkommen bestimmte und verfügbare Mittel nicht aus, so werden die noch §§ 1 und 2 nöthigen Gelder, soweit thunlich, den Erträgen der Landeskirchensteuer entnommen. Diese muß, solange die erforderlichen Mittel nicht anderweit beschafft sind, bis zum gesetzlichen Maximalsatze bewilligt und erhoben werden.

§ 7.

Neue Dienstalterszulagen werden nicht gewährt so lange und soweit die in §. 6 gedachten Mittel dazu nicht ausreichen. Solange und soweit sie auch zur Gewährung der bereits bewilligten Dienstalterszulagen nicht ausreichen werden diese um verhältnißmäßig gleiche Beträge gekürzt oder nöthigenfalls ganz zurückbehalten.

§ 8.

Die Dienstzeit der Pfarrer wird in Ansehung der Dienstalterszulagen vom Tage der ersten festen Anstellung in einem Pfarramte unserer evangelischen Landeskirche an gerechnet.

Wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Dienstzeit eines fest angestellten Pfarrers von einem früheren Zeitpunkte an gerechnet werden ist so bleibt dieser auch fortan maßgebend.

Die in Folge definitiver Anstellung in einem öffentlichen Schulamte bei Fürstenhumer Waldeck und Pyrmont zugebrachte Zeit kann vom Fürstlichen Consistorium der pfarramtlichen Dienstzeit zugerechnet werden.

§ 9.

Auswärtigen deutschen Geistlichen, welche in den hiesigen Pfarrdienst übertreten, darf ihre bisherige Dienstzeit im auswärtigen deutschen evangelischen Pfarr- oder Schuldienste angerechnet werden.

§ 10.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Fürstliche Verordnung bestimmt.

Gegeben Arolsen, den 21. December 1898.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Kirchengesetz,

betreffend einige Aenderungen der Verordnung vom 4. März 1854, die Pensionirung der Geistlichen resp. die Gewährung eines Gnadenquartals betreffend und der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1853 die Statuten der Anstalt zur Unterstützung der Geistlichen in Adjunctursfällen betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßregen u.s.w. verordnen hiermit unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel 1.

Absatz 1 des § 1 der in der Ueberschrift bezeichneten Verordnung erhält folgende Fassung:

Wenn ein Pfarrer durch Krankheit, hohes Alter, Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches oder geistiges Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht mehr genügend im Stande oder dazu gänzlich unfähig geworden ist, so wird ihm je nach den Umständen ein Vicar beigegeben, oder er wird mit Pension unter Anstellung eines Adjuncten in den Ruhestand versetzt.

Artikel 2.

Der erste Satz des § 6 derselben Verordnung erhält folgende Fassung:

Jeder Candidat, welcher zur Uebernahme eines Vicariats oder einer Adjunctur berufen wird, ist verpflichtet, diesem Rufe Folge zu leisten.

Der Vicar hat diejenigen Amtsverrichtungen zu besorgen, welche ihm vom Consistorium aufgetragen werden.

Artikel 3.

Der § 6 derselben Verordnung erhält hinter seinem letzten Absatze folgende Zusätze:

Zum Adjuncten kann nur ein ordinirter Geistlicher berufen werden.

Der Adjunct gilt als fest angestellt und steht hinsichtlich der Disciplinar-Verhältnisse den Pfarrern gleich.

Die Adjunctur endet jedoch, sobald der Pensionsbezug des betreffenden Pfarrers wegen Todes desselben oder aus anderen Gründen aufhört. In diesen Fällen soll eine etwaige Verwendung des Adjuncten um die erledigte oder eine andere Pfarrstelle thunlichst berücksichtigt werden. Sein Dienstalter, — auch als Pfarrer, — wird vom Tage seiner Anstellung als Adjunct an berechnet.

Artikel 4.

An Stelle des § 10 derselben Verordnung und des § 7 pos. a der oben angeführten Bekanntmachung treten die nachstehenden Bestimmungen:

1) Der Vicar erhält von dem Pfarrer, welchem er beigegeben ist, freie Wohnung nebst Heiz und anständiger Möblirung, sowie vollständig freie Station (Beköstigung, Wäsche, Heizung, Licht, Bedienung).
2) Vicar und Adjunct beziehen, unbeschadet des letzten Absatzes des § 7 der obgedachten Bekanntmachung, die in pos. b derselben angegebenen Beträge und ferner an

Digitized by Google

baarem Gelde soviel, daß das baare Jahreseinkommen des Vicars 600 Mk und dasjenige des Adjuncten 1500 Mk. beträgt. Der Adjunct erhält als Dienstbezug außerdem die Nutzung des Pfarrhauses und des zugehörigen Hofes und Hausgartens und wo kein Pfarrhaus vorhanden ist, eine durch Fürstliches Consistorium festzusetzende Miethsentschädigung.

Weiteres Dienstenkommen haben Vicar und Adjunct nicht zu beanspruchen. Der Vicar hat in keinem Falle Anspruch auf Pension.

Soweit nicht die Adjunctur- und die Stools-Kasse zur Zahlung der Besoldungen bis zur vollen Höhe von 600 Mk. bezw. 1500 Mk verpflichtet sind, erhält der Vicar sein baares Einkommen von dem Inhaber der Pfarrstelle, der Adjunct dagegen aus etwaigen dazu vorhandenen besonderen Mitteln, aus der betreffenden Pfründe und eventuell, soweit thunlich, aus der Landeskirchensteuer.

3) Sofern eine Pfarrkasse nicht besteht, wird im Falle einer Adjunctur das Pfründen-Vermögen nebst allen etwaigen sonstigen Einkünften der Pfarrstelle durch den Kirchen-(Kirchspiels-) Vorstand verwaltet.

4) Der in den Ruhestand versetzte Pfarrer bezieht als Pension bei Eintritt der Pensionirung vor vollendetem 10. Dienstjahre ein Drittheil vom vollendeten 10. Dienstjahre an die Hälfte und vom vollendeten 25. Dienstjahre an zwei Drittheile des Dienstenkommens, welches ihm im Zeitpunkte der Pensionirung noch seinem Dienstalter zusteht.

Dem pensionsfähigen Einkommen ist dabei in allen Fällen 300 Mk. als Werth der Amtswohnung hinzuzurechnen.

5) Die Pension des Pfarrers wird aus dem nach Deckung des Adjunctursgehalts noch übrigen Pfründeneinkommen, aus etwaigen sonstigen vorhandenen Mitteln und darüber hinaus, soweit thunlich, der Landeskirchensteuer entnommen.

6) Der Adjunct kann in den in Artikel 1 gedachten Fällen in den Ruhestand versetzt werden. Die Entscheidung hierüber hat das Consistorium. Die §§. 2, 3, 4 und 5 der in der Ueberschrift bezeichneten Verordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Pension des in Ruhestand versetzten Adjuncten beträgt jedoch 600 Mk. und wird soweit thunlich und soweit andere Mittel dazu nicht vorhanden, aus der Landeskirchensteuer gezahlt.

In andern als den im Artikel 1 gedachten Fällen, z. B. im Falle der Endigung der Adjunctur zufolge Ablebens des pensionirten Pfarrers, hat der Adjunct keinen Anspruch auf Pension.

7) Die Landeskirchensteuer muß, solange die zu den Adjunctursgehalten und zu den Pensionen erforderlichen Gelder nicht vollständig vorhanden sind, bis zum gesetzlichen Maximalsatze bewilligt und erhoben werden. Solange und soweit trotz der Heranziehung des Maximalsatzes der Landeskirchensteuer nach Bestreitung aller übrigen landeskirchlichen Bedürfnisse die Mittel zur Zahlung der Adjunctursgehalte, der Pensionen der Pfarrer und Adjuncten und der Alterszulagen der Pfarrer nicht völlig vorhanden sind, werden wie die Dienstalterszulagen, so auch die diesen entsprechenden Beträge der Pensionen und ebenso die Adjunctur-Gehalte und Pensionen sämmtlich um verhältniß-

Digitized by Google

mäßig gleiche Beträge gekürzt. Die Adjunctengehalte dürfen jedoch höchstens bis auf den Jahresbetrag von 1125 Mk und die Adjunctenpensionen höchstens bis auf den Jahresbetrag von 500 Mk. herabgesetzt werden

Artikel 5.

Der Zeitpunkt, mit welchem dies Gesetz in Kraft tritt, wird durch Fürstliche Verordnung bestimmt.

Artikel 6.

Fürstliches Consistorium wird ermächtigt, den Text der Verordnung vom 4. März 1854, die Pensionirung der Geistlichen resp die Vergütung eines Vicars betreffend wie sie sich nach vorstehendem Gesetz gestaltet, zu veröffentlichen

Gegeben Arolsen, den 21. December 1898

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Verordnung

wegen des Inkrafttretens der Kirchengesetze vom 21. December 1898 betreffend die Regelung des den Geistlichen der vereinigten waldeckischen Landeskirche zu gewährenden Diensteinkommens und betreffend einige Aenderungen der Verordnung vom 4. März 1854 die Pensionirung der Geistlichen resp die Vergebung eines Vicars betreffend, und der Bekanntmachung vom 29. December 1853, die Statuten der Anstalt zur Unterstützung der Geistlichen in Adjunctenfällen betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Gerolsteck am Wasgen usw. verordnen hiermit, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in der Ueberschrift bezeichneten beiden Kirchengesetze vom 21. December 1898 treten mit dem ersten Januar 1899 in Kraft

Gegeben Arolsen, den 21. December 1898.

Friedrich.

Frhr. von Hadeln.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Sonnabend den 31. December 1898.

Gesetz,

betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1899, 1900 und 1901

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 2. Mai 1887 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtages der Fürstenthümer, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushalts-Etat der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1899, 1900 und 1901 wird

	für 1899	für 1900	für 1901
in Einnahme auf	1 546 586 ℳ	1 545 779 ℳ	1 545 783 ℳ
in Ausgabe auf	1 546 586 ℳ	1 545 779 ℳ	1 545 783 ℳ

festgestellt.

§. 2.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam den 21. December 1898.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Bresfeld. von Goßler. Gf. v. Posadowsky. B. von Bülow. Tirpitz.

Der Landesdirektor
v. Saldern.

Staatshaushalts-Etat

für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont
auf die Jahre 1899 1900 und 1901.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1899 ℳ	Betrag für 1900 ℳ	Betrag für 1901 ℳ
I.		**Finanz-Verwaltung**			
	1	Domanen-Revenuen	14 149	14 149	14 149
	1a	Erlös von veräußerten Grundstücken	10	10	10
	2	Forst-Revenuen	700	700	700
		Direkte Steuern			
	3	Grundsteuer	123 140	123 140	123 140
	4	Klassensteuer	210 250	210 250	210 250
	5	Gewerbesteuer	18 370	18 370	18 370
	6	Hundesteuer	9 450	9 450	9 450
	7	Eisenbahn-Abgabe	—	—	—
	8-12	Sporteln und sonstige Einnahme aus der Verwaltung der direkten Steuern	8 310	7 510	7 510
	13	Allgemeine Kassen-Verwaltung Verschiedene Einnahmen	2 970	2 970	2 970
	14	Zurückgezahlte Kapitalien	701	734	768
	15	An Zinsen	21 250	21 210	21 180
	16	Erlös von veräußerten Vermögensstücken (außer Grundstücken)	500	500	500
	17	Zuschuß aus der Preußischen Staatskasse	530 000	530 000	530 000
	18	Antheil an dem Ertrage der Zölle ꝛc. des Artikels (§ 8 des Reichsgesetzes vom 15 Juli 1870)	487 660	487 660	487 660
	19	Antheil an dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein ꝛc (§§. 39 und 42 III des Reichsgesetzes vom 24 Juni 1887)			
	20	Antheil an dem Ertrage der Reichsstempelabgaben (§ 45 des Reichsstempelgesetzes R.-G.-Bl. 1894 S. 381)			
	21	Aus dem Vermögensstamm	—	—	—
		Summa Kapitel I.	1427 460	1426653	1426667
II.		**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**			
	1	Berg-Revenuen	250	250	250
	2	Bau-Verwaltung	2 120	2 120	2 120
	3	Verschiedene Einnahmen	560	560	560
		Summa Kapitel II.	2 930	2 930	2 930

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1899 ℳ	Betrag für 1900 ℳ	Betrag für 1901 ℳ
III		**Justiz-Verwaltung.**			
	1	Kosten und Geldstrafen	86 000	86 000	86 000
	2	Emolumente der Beamten	8 790	8 790	8 790
	3	Aufsichtsordnung der Gefängnisse	250	250	250
	4	Sonstige Einnahmen	340	340	340
		Summa Kapitel III.	95 380	95 380	95 380
IV.		**Verwaltung des Innern**			
	1	Verwaltung des Innern	5 280	5 280	5 280
	2	Polizei-Verwaltung	130	130	130
	3	Verwaltung der Straf-Anstalten, Gefängnisse und Erziehungs-Anstalten	230	230	230
	4	Zu Zwecken für ehemalige unterstützungsbedürftige Krieger	2 640	2 640	2 640
	5	Verschiedene Einnahmen	2 460	2 460	2 460
		Summa Kapitel IV	10 740	10 740	10 740
V.		**Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten**			
	1	Kosten und andere Einnahmen der Auseinandersetzungsbehörden	10 010	10 010	10 010
	2	Aus der Militair-Verwaltung	—	—	—
	3	Sonstige Einnahmen	35	35	35
		Summa Kapitel V	10 045	10 045	10 045
VI.		**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**			
	1	Geistliche Verwaltung	31	31	31
		Summa Kapitel VI.	31	31	31
		Wiederholung.			
I		Finanz-Verwaltung	1427460	1426653	1426657
II		Verwaltung des Handels, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	2 930	2 930	2 930
III		Justiz-Verwaltung	95 380	95 380	95 380
IV		Verwaltung des Innern	10 740	10 740	10 740
V		Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten	10 045	10 045	10 045
VI		Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	31	31	31
		Summa der Einnahmen	1546586	1545779	1545783

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1899 ℳ	Betrag für 1600 ℳ	Betrag für 1001 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
		A Fortdauernde Ausgaben.				
		Finanz-Verwaltung.				
I.	1	Domainen-Verwaltung — — — — —	600	600	600	—
	2	Forst-Verwaltung — — — — — —	4 090	4 090	4 090	—
	3-14	Direkte Steuern — — — — — —	51 640	52 265	52 565	2 800
	15	Zuschuß zur Wittwenkasse — — — —	51 430	51 430	51 430	—
	16	Vertragsmäßige Renten an das Domanium	85 358	85 358	85 358	—
	17	Renten und Entschädigungen				
		A. Für aufgehobene Rechte — — —	3 478	3 478	3 478	—
		B. Aus Ablösungen von 1848 und später	5 934	5 934	5 934	—
		C. Entschädigung an die Gemeinden für entzogenes Richterholz — — — —	1 245	1 245	1 245	—
	18	Pensionen und Kompetenzen				
		A. Pensionen — — — — — —	18 170	18 170	18 170	—
		B. Wartegelder und Gehaltsausgleichungen	2 590	2 590	2 590	2 500
		C. Gnadengehälter — — — — —	2 000	2 000	2 000	—
		D. Unterstützungen — — — — —	2 000	2 000	2 600	—
		Die Fonds bei C und D übertragen sich gegenseitig				
	19	Landes-Verwaltungskosten				
		A. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse	49 999	50 096	50 546	800
		B. Andere persönliche Ausgaben — —	1 000	1 000	1 600	—
		C. Sachliche Ausgaben — — — —	9 750	9 750	9 750	—
		D. Sonstige Ausgaben — — — —	100	100	100	—
	20	Landes-Schulden-Verwaltung				
		A. Besoldungen — — — — — —	900	900	000	—
		B. Zur Verzinsung der Landesschulden —	72 080	68 392	67 190	—
		C. Zur Verzinsung von Depositen und Kautionen — — — — — — —	3 500	3 500	3 500	—
		D. Zur Schuldentilgung — — — —	33 900	34 500	35 400	—
		E. Zu sonstigen Ausgaben, Dienstbedürfnissen ꝛc. — — — — — —	870	870	870	—
	21	Anzulegende Kapitalien — — — — —	1 211	1 244	1 278	—
	22	Matrikularbeitrag zu den Ausgaben des Reichs	503 406	503 406	503 406	—
	23	Zur Disposition des Landesdirektors behufs Unterstützung nicht leistungsfähiger Armenverbände, zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage, zu Beihülfen an leistungsunfähige Gemeinden bei Erfüllung der Wege- und Brückenbau- und Unterhaltungslast, sowie zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke	12 000	12 000	12 000	—
	24	Zu vermischten und Mehr-Ausgaben — —	15 255	9 855	11 012	—
		Summa Kapitel 1.	932 506	924 773	926 412	6 190

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe	Betrag für 1899 ℳ	Betrag für 1900 ℳ	Betrag für 1901 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
II.		**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**				
	1	Bergwerksverwaltung	350	550	350	—
		Verwaltung des Bauwesens				
	2u. 2a	Besoldungen. Wohnungsgeldzuschüsse und Dienstbedürfnisse der Baubeamten	19 201	19 426	19 426	—
	3u 3a	Besoldungen. Wohnungsgeldzuschüsse und Dienstbedürfnisse der Unterbeamten der Bauverwaltung	4 285	4 360	4 380	—
	4	Zum Bau und zur Unterhaltung der nicht zu den Staatsstraßen zählenden Wege und der zu diesen gehörigen Brücken der Wasserwerke und größeren Brücken, sowie der Dienstgebäude	2 275	2 275	2 275	—
	5	Kosten der Unterhaltung der Staatsstraßen und Straßenbauwerke	55 000	55 000	55 000	—
	6	Insgemein	500	500	500	—
	7	Sonstige Ausgaben der Handels- und Gewerbe-Verwaltung	980	980	980	—
		Summa Kapitel II.	82 591	82 891	82 911	—
III.		**Justiz-Verwaltung.**				
	1 u 2	Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse	101 341	102 216	102 906	—
	3	Andere persönliche Ausgaben	16 630	16 630	16 630	—
	4	Sächliche Ausgaben	11 530	11 530	11 530	—
	5	Bauce Anlagen in Civil- und Strafsachen	9 410	9 410	9 410	—
	6	Transportkosten	230	230	230	—
	7	Post- und Telegraphengebühren	5 240	5 240	5 240	—
	8	Sonstige Ausgaben	1 000	1 000	1 000	—
		Summa Kapitel III	145 381	146 256	146 946	—
IV		**Verwaltung des Innern.**				
	1	Kosten des Landtags	1 870	1 870	1 870	—
	2u 2a	Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten der Kreisbehörden	34 124	35 439	35 994	—
	3	Zu Dienstbedürfnissen und sächlichen Ausgaben der Kreisbehörden	8 750	8 990	8 990	—
	4	Zu allgemeinen polizeilichen Zwecken	380	380	380	—
	5	Für die Gendarmerie	18 165	18 165	18 165	—
	6	Für Strafanstalten. Gefängnisse und Erziehungsanstalten	6 810	6 810	6 810	—
	7	Zur Kur und Pflege armer Kranker und zur Unterstützung anderer Hülfsbedürftiger	38 290	38 290	38 290	—
	8	Zu verschiedenen sonstigen Ausgaben der Verwaltung des Innern	1 550	1 550	1 550	—
		Summa Kapitel IV.	109 939	111 494	112 049	—

Digitized by Google

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1899 M	Betrag für 1900 M	Betrag für 1901 M	Darunter dauernd wiederkehrend M
V		**Verwaltung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.**				
	2–14	Ausgaben in Auseinandersetzungssachen — — —	85 048	85 048	85 048	—
	15	Veterinair-Verwaltung — — — — —	1 045	1 945	1 945	—
	16	Sonstige Ausgaben — — — —	110	110	110	—
		Summa Kapitel V	87 103	87 103	87 103	—
VI		**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**				
	1	Für das Unterrichtswesen:				
		A Für die Oberschulbehörde — — —	180	180	180	—
		B Für die höheren Lehranstalten — —	45 054	45 084	46 554	—
		C. Für das Volksschulwesen — — —	113 112	113 418	113 418	—
	2	Für die Kirchen-Verwaltung — — —	21 220	21 220	21 220	—
	3	Medicinal-Wesen:				
		A Besoldungen der Physiker — — —	3 450	3 450	3 450	—
		B. Zu allgemeinen Ausgaben — —	1 360	1 360	1 360	—
		Summa Kapitel VI	184 656	185 712	185 962	—
		Wiederholung.				
I		Finanz-Verwaltung — — — — —	932 506	924 773	926 412	6 190
II		Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — — — —	82 591	82 891	82 911	—
III		Justiz-Verwaltung — — — — —	145 381	146 266	146 946	—
IV		Verwaltung des Innern — — — —	109 939	111 494	113 040	—
V		Verwaltung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — — —	87 103	87 103	87 103	—
VI		Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten — — —	184 656	185 712	185 962	—
		Summa A Fortdauernde Ausgaben	1542176	1538239	1541383	6 190
		B Einmalige und außerordentliche Ausgaben.				
	1	Erneuerung des Bohlenbelages der Orlebrücke bei Dahlwigslethal — — —	840	—	—	—
	2	Erneuerung der Fuhrangerbrücke in der Ortschaft der Staatsstraße bei der Saline —	370	—	—	—
	3	Fortsetzung des Kandelpflasters in Wegen —	—	2 400	—	—
	4	Verlegung des Holzhausen-Gessener Staatsstraße — — — — —	—	4 150	—	—
	5	Umlegung des Pflasters der Oesdorfer Staatsstraße — — — — —	—	—	4 400	—
	6	Kosten der Vollziehung — — — —	—	1 000	—	—
	7	Chaussirung im Kreisgebäude zu Gerbach —	1 000	—	—	—
	8	Kosten der Konvertirung der 4prozentigen Waldeck-Pyrmonter Staatsanleihe in eine 3½prozentige — — — — — —	2 000	—	—	—
		Summa B	4 210	7 550	4 400	—
		Dazu A.	1542176	1538229	1541383	6 190
		Summa der Ausgabe	1546386	1545779	1545783	6 190

Abschluß.	Betrag für 1899 ℳ	Betrag für 1900 ℳ	Betrag für 1901 ℳ
Die Einnahmen betragen — — — —	1546586	1545779	1545783
Die Ausgaben betragen — — — —	1546586	1545779	1545783

Gegeben Potsdam den 21. December 1898.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Gf. v. Posadowsky. B. von Bülow. Tirpitz.

Der Landesdirektor
v. Goldern.

3217374

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be
taken from the Building

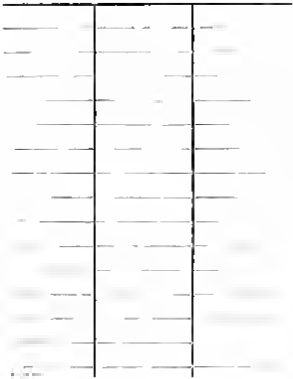

Digitized by Google